Morgen-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 124.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 19. Februar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Amtliches.

Berlin, 17. Februar. An dem Schullehrer-Seminar zu Pyritz ist der bei demselben provis. beschäftigte Lehrer Lindemann als ord. Lehrer angestellt worden. Dem Maschinenfabrikanten H. Cegielski zu Posen unter dem 12. Februar 1875 ein Patent auf eine Ablegevorrichtung an Kartoffelgrabe-Maschinen in zweien, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Anordnungen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt; der frühere Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hadelich in Erfurt unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Erfurt und zugleich zum Notar im Departement des Appell.-Ger. zu Naumburg a. S. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Erfurt ernannt worden.

Die Kirchenpatrone bei der Verwaltung des Kirchenvermögens.

In dem Gesetzentwurf über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, welcher gegenwärtig das Abgeordnetenhaus beschäftigt, ist der sechste Abschnitt von besonderem Interesse. Derselbe handelt von der Stellung der Patrone und anderer Berechtigter und beabsichtigt, wie die Motive ausführen, an den seitherigen Befugnissen derselben nur so viel zu ändern, als dies durch das dem Gesetz zu Grunde liegende System geboten ist. Im Uebrigen bleibt die anderweitige gesetzliche Regelung des Patronats nach wie vor vorbehalten. Bekanntlich ist der Art. 17 der Verfassungsurkunde, welcher besagt: „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen", noch unerfüllt. Der vorliegende Entwurf bestimmt nun in § 41 Folgendes:

Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, der ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernennende Kirchenvorsteher müssen die in den §§ [illegible] 31 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.*)

Der § 42 setzt Folgendes fest:

Außer der in § 41 festgesetzten Befugniß zu Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das königl. katholische Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

Die „Provinzial-Korrespondenz" bringt an der Spitze ihrer heutigen Nummer unter der Ueberschrift „Das Staatsministerium und die Verwaltungsreform" einen Artikel, der im Ganzen nur eine energische Vertheidigung des Fürsten Bismarck enthält. Derselbe lautet:

Bei dem Verhalten des Abgeordnetenhauses in Bezug auf den Virchow'schen Antrag scheinen die vorgängigen Erörterungen in einem Theil der Presse nicht ohne Einfluß gewesen zu sein. Einzelne Blätter brachten über angebliche Meinungskämpfe und Spaltungen im Staatsministerium und über die Stellung einzelner Minister zu den in Rede stehenden Fragen allerlei Mittheilungen, durch welche die öffentliche Meinung irre geführt und ohne Grund erregt worden ist. Es liegt auf der Hand, daß solche Mittheilungen irgend eine Glaubwürdigkeit von vornherein nicht beanspruchen können. Die Berathung und Verständigung über politische Fragen von einiger Bedeutung pflegen in vertraulicher Besprechung lediglich unter den Ministern zu erfolgen, und wenn darüber, zumal über die Ergebnisse, auch einzelne Mittheilungen oder Andeutungen an die betheiligten Kreise erfolgen, so ist doch bestimmt anzunehmen, daß ein treues Bild von dem Wesen und Verlauf jener vertraulichen Erörterungen und von der Stellung der einzelnen Mitglieder des Staatsministeriums bei denselben nicht nach außen getragen wird. In der That ist die öffentliche Meinung auch im vorliegenden Falle durch vermeintlich zuverlässige Andeutungen durchaus irre geleitet worden. Vor Allem hat die Stellung des Ministerpräsidenten Fürsten Bismarck zu der Frage der inneren Verwaltungsreform eine irrthümliche Beurtheilung gefunden. Man ist so weit gegangen, zu behaupten, daß der Fürst „seinem eigenen Geständniß nach sich für die Reform unserer inneren Verwaltung nicht zu erwärmen vermöge."

Diese Behauptung steht nicht blos mit den Thatsachen im Widerspruch, sondern beruht auch auf einer absoluten Verkennung der Auffassungen des Ministerpräsidenten. Fürst Bismarck hat seit Jahren namentlich von dem Zeitpunkte ab, wo ihm die Stärkung seiner Gesundheit wieder eine lebhaftere Betheiligung an den inneren staatlichen Aufgaben Preußens gestattete, und seit dem Wiedereintritt in das Präsidium des Staatsministeriums, den lebhaftesten und wärmsten Antheil an der Durchführung der Verwaltungsreform genommen. Seiner Stellung als Ministerpräsident entspricht es, daß er solche Fragen wie die in Rede stehenden, nicht nur vom Standpunkte der dabei unmittelbar in Betracht kommenden Interessen, sondern im Zusammenhange mit der Lösung der großen Aufgaben des Staates überhaupt ins Auge faßt und diesen Zusammenhang in jedem entscheidenden Moment auch im Staatsministerium zur Geltung bringt. Aber Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Frage, ob die in Angriff genommene Verwaltungsreform in ihrem gesammten Umfange und in ihrer Anwendung auf das ganze Staatsgebiet durchgeführt werden solle, sind weder jetzt noch früher im Staatsministerium jemals zum Ausdruck gelangt. Auch die noch bevorstehenden Verhandlungen des Staatsministeriums werden nach den bisherigen übereinstimmenden Ansichten seiner Mitglieder eine Aenderung der von ihm in voller Gemeinschaft der Auffassung erstrebten Zielpunkte nicht zum Gegenstande haben, und eine Absicht, die begonnene Arbeit nicht bis zum Abschlusse fortzusetzen, wird, wie sie bisher nicht zu Tage getreten ist, auch in der Zukunft voraussichtlich keine befürwortende Stimme im Staatsministerium finden.

Die Frage aber, welche Zeit erforderlich ist, um den Entwurf eines so umfassenden Reformwerkes derart fertig zu stellen, daß jeder einzelne Minister bereit ist, die Verantwortung für den gesammten Inhalt und für alle Folgen zu tragen, kann nur nach der gewissenhaften Ueberzeugung derer bemessen werden, welche das Ergebniß ihrer Arbeiten der Genehmigung Sr. Majestät des Königs und der Annahme beider Häuser des Landtages zu unterbreiten haben und schließlich für das legislative Resultat dem Lande verantwortlich bleiben.

An diesen Artikel knüpft die „Nordd. Allg. Ztg." noch folgende, gereizte Erklärung, welche fast so aussieht, als wäre sie aus der Feder des Fürsten Bismarck selbst geflossen:

Vor ungefähr zwei Jahren begegnete man in der Presse genau derselben Erscheinung, auf welche die „Provinzial Korrespondenz" heute hinweist Preßagenten, welche die Miene annahmen, intime Dinge in Erfahrung gebracht zu haben, und die für offiziös galten oder es wirklich waren, deren Beziehungen aber tief in demokratische und ganz destruktive Schichten hineinreichten, zeigten sich damals vielgeschäftig, um glauben zu machen, daß der deutsche Reichskanzler sich in stetem Konflikt befinde, bald mit oberen Regionen, bald mit Kollegen. Das gleiche Spiel wiederholt sich heute. Die dreiste Behauptung, welche die „Provinzial-Korrespondenz" dem Wortlaute nach (siehe oben) mittheilt, stand in der „Schlesischen Zeitung" und wird Herrn Blankenburg zugeschrieben.

Unsere schlesische Kollegin wird vermuthlich nicht verfehlen, auf diese, sich persönlich zuspitzende Rüge des offiziösen Blattes eine ebenbürtige Antwort zu ertheilen.

*) Die angezogenen §§ lauten: § 29: Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 28 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 30: Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 31: Niemand kann zugleich Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sein.

Deutschland.

△ **Berlin**, 17. Februar. Aus einer Notiz der heutigen „Prov.-Corr." erhellt, daß die Session des Bundesraths in wenigen Tagen geschlossen und dessen Berufung zu einer neuen Session in einigen Monaten erfolgen werde. Demnach wird also eine wirkliche Pause der Berathungen eintreten, während im vorigen Jahre zwar auch die Session geschlossen, aber unmittelbar wieder eröffnet wurde. Wie wir hören, soll die Wiedereinberufung des Bundesraths für den Mai in Aussicht genommen sein.

— Dem Grafen Arnim ist einmal eine kleine Geschichte passirt, welche vielen Lesern noch in Erinnerung sein wird, da sie ihrer Zeit durch die Blätter ging und im Publikum Heiterkeit erregte. Auf einem Spazierritte im Thiergarten gerieth der Graf über einen verbotenen Weg und kam dieserhalb mit einem Aufseher in Konflikt. Letzterer wurde handgreiflich, fiel dem Pferde in die Zügel und wollte den Reiter nicht eher passiren lassen, bis er Namen und Wohnung angegeben. Graf Arnim erwiderte: „Ich heiße Müller und wohne Lindenstraße 87." — Die Staatsanwaltschaft hat nun, wie die „B. H. Z." hört, zu ihrer Appellations-Rechtfertigungsfrist noch einen kurzen Nachtrag eingesendet, in welchem obiges Vorkommniß ohne weiteren Commentar erzählt wird. Man wird füglich nichts Anderes präsumiren können, als daß die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, durch diesen Nachtrag die Unglaubwürdigkeit des Grafen Arnim unter Beweis stellen zu können. — Die Beschwerde des Mr. Kingston, dessen zeugeneidliche Vernehmung über den Gewährsmann einer von ihm an den londoner „Daily Telegraph" aufgegebenen telegraphischen Nachricht vom hiesigen Stadt- und Kammergericht beschlossen worden, gegen diesen Beschluß liegt, wie die „N. A. Ztg." mittheilt, seit einigen Tagen dem Obertribunal vor. Es handelt sich hierbei bekanntlich um die Ermittelung des Urhebers jener Nachricht, gegen den die strafrechtliche Untersuchung wegen Beleidigung des Staatsanwalts und Untersuchungsrichters am hiesigen Stadtgericht, welche die Untersuchung gegen den Grafen Arnim veranlaßt, resp. geleitet hatten, eingeleitet werden soll.

— Ein für genossenschaftliche Vereinigungen sehr interessanter und zur Vorsicht mahnender Prozeßfall wird von der Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Ein Vorschußverein, der mittelbar in Folge der Krisis des Jahres 1873, die die schwindelhaften Operationen seiner Vorstandsmitglieder zu Falle brachte und dadurch die widerrechtliche Benutzung der Vereinskasse offenkundig machte, große Summen verlor, suchte seine Existenz dadurch zu retten, daß er kurz vor Jahresschluß 1873 48,000 Thaler Verluste von den Geschäftsantheilen abschrieb, so daß jedes einzelne Mitglied 95 Prozent seiner Einlage verlor. An diesem Verlust waren, da der qu. Beschluß am 29. Dezember 1873 gefaßt wurde, auch diejenigen Mitglieder betheiligt, deren Mitgliedschaft in Folge rechtzeitig vorhergegangener Kündigung mit dem 31. Dezember 1873 ihr Ende erreichte. Eines dieser Mitglieder hat nun diese Abschreibung, die seinen Geschäftsantheil von 50 Thlr. auf 2½ Thlr. herabgemindert, angefochten und in zwei Instanzen im Wesentlichen obgesiegt. Die Gerichte beider Instanzen haben prinzipiell derartige Abschreibungen erlittener Geschäftsverluste auch außer dem Falle der Liquidation als zulässig und rechtsverbindlich für die Mitglieder anerkannt, trotzdem aber zu Gunsten des Klägers erkannt und zwar: 1) weil Letzterer die Legalität der Abschrift des Protokolls der betr. Generalversammlung bestritten hat und das Original nicht vorgelegt worden ist; weil 2) aus dem Protokoll nicht, wie das Statut ausdrücklich verlangt, ersichtlich sei, wie sich das Verhältniß der abgegebenen Stimmen gestaltet habe und 3) weil laut Protokoll der qu. Generalversammlung der Beschluß derselben nur dahin gegangen sei, daß 48,000 Thlr. Verlust pro rata von den eingelegten Geschäftsantheilen abgeschrieben werden, aber kein Beweis erbracht sei, daß diese Abschreibung einer solchen von 95 pCt. von dem Geschäftsantheil jedes einzelnen Genossenschafters gleich komme.

— Der „Reichs-Anz." Nr. 41 publizirt das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875.

Aus Pommern, 17. Februar, geht der „Nordd. Allg. Ztg." folgende, auf die Provinzialsynode bezügliche und beachtenswerthe Erklärung zu:

„Nachdem die Provinzialsynode zu Stettin in verschiedenen Beschlüssen ihrer Majorität gegen einzelne Punkte und gegen den ganzen Geist der neueren kirchlichen Gesetzgebung sich erklärt, auch vielfach einen sehr exklusiven Standpunkt in der evangelischen Kirche unseres Vaterlandes eingenommen hat, fühlen die unterzeichneten Geistlichen der Synode Schlawe sich in ihrem Innern gedrungen, hiermit öffentlich zu erklären, daß sie mit der großen Mehrzahl in ihren Gemeinden in Treue und willigem Gehorsam der neuen kirchlichen Gesetzgebung sich anschließen, die neue Ordnung der Dinge als einen Weg, kirchliches und christliches Leben zu fördern, mit Dank annehmen und mit ihren Kräften dafür eintreten wollen, daß diese Gesetze ihren Gemeinden zum dauernden Segen gereichen. Roth, Pfarrer in Schlawe, Wentzel, Diakonus in Schlawe, Mulert, Pfarrer in Wussow und Varzin, Seelmann-Eggebert, Pfarrer in Ristow."

Die „N. A. Ztg." bemerkt dazu: „Aus Pommern kommend, ist die obige Erklärung von doppeltem Gewicht, und es wäre nur zu wünschen, daß ein so mannhaftes, echt christliches Bekenntniß auch in seiner engeren Heimath nicht ohne Echo bleibe. In weiteren Kreisen wird die obige Erklärung, wir sind dessen gewiß, mit einmüthigem Beifall aufgenommen werden."

Wesel, 16. Februar. Herr Dr. Martin hat zwar den nachgesuchten Urlaub erhalten, wird aber doch nicht zum Termine in Paderborn erscheinen. Der „Elbf. Ztg." zufolge ist nämlich dem ehemaligen Bischof eine Verfügung des k. Appellationsgerichts zu Paderborn insinuirt, wonach ihm als Strafgefangener nicht das Recht zustehe, in dem am 23. d. M. vor dem Kriminal-Senat daselbst anstehenden Termine persönlich zu erscheinen, wohl aber er befugt sei, sich durch einen zu erwählenden Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Diese Nachricht wird für die Einwohner Paderborns um so unerfreulicher sein, als dadurch die beabsichtigten Empfangsfeierlichkeiten vereitelt werden.

Saarbrücken, 16. Febr. Die seiner Zeit vielbesprochenen Vorgänge in der Laurentius-Kirche zu Trier haben heute vor dem Schwurgericht in Saarbrücken ihren Abschluß gefunden. Zwei Haupttumultuanten wurden wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu 9, resp. 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

München, 14. Februar. Die klerikalen bairischen Blätter kolportiren eifrig den Unsinn, daß Karl der Große in der Sylvesternacht im Untersberg viel Spektakel gemacht habe. Das neueste münchener „Vaterland" ist in seiner dummdreisten Weise bemüht, dem Volksaberglauben neue Nahrung zu geben und aus den Albernheiten politisches Kapital zu schlagen. So schreibt es wörtlich:

„Ueber die Vorgänge am Untersberg in der Sylvesternacht finden sich noch immer Berichte in den Blättern, und macht der geheimnißvolle Vorgang noch immer nah und fern von sich reden; auch Neues wird noch beigebracht. Ein Bauer in Hofham hörte sonderbarer Weise nichts vom Schießen, dagegen lange fort läuten: glaubte es sei Feuerlärm und weckte seine Frau. Ein anderer Bauer war durch den Lärm erwacht und sah nun durchs Fenster eine Menge weißgekleideter Menschen mit brennenden Kerzen in der Hand auf der Straße laut betend vorüberziehen. Beide sind ernst vernünftige (!!?), Männer die sich kein X für ein U machen lassen. — Einen langen Bericht bringt auch der „R. Bfd.". Darnach erscheint die „liberale" Erklärung geradezu als lächerlich und unannehmbar. Pistolenschüsse hört man nicht bis Thundorf, das 3, bis Lauter, das 6, bis Siegsdorf, das 7, bis Ruhpolding, das 8 Stunden vom Untersberg entfernt ist. Daß dieser Berg Geheimnißvolles an sich hat, daß die sonderbarsten Dinge an, auf und in demselben vorgekommen, dafür zeugen Jahrhunderte alte Sagen. Außer den Vorgängen in der Neujahrsnacht sind in jüngster Zeit auch noch andere vorgekommen und bemerkt worden, was Viele eidlich (!) bezeugen wollen. — Vergleicht man damit die Geschichten des Livius (!) u. dgl., so kommt man unschwer zu dem Glauben, daß etwas Großes, Gewaltiges sich vorbereitet, was sich schon in der Natur vorausverkündet. Die Liberalen glauben freilich nicht daran, bis sie sehen, hören und fühlen. Uns soll der alte verzauberte Kaiser Karl von Herzen willkommen sein, und je bälder er auszieht, desto lieber ist es uns."

Wenn Kaiser Karl, der Frankenkönig, zufällig als Heinrich V. an den deutschen Grenzen erschien, würde dies dem „Vaterland" des Jesuitismus ganz angenehm sein.

Frankreich.

Aus Paris, 15. Febr., schreibt ein Korrespondent der „Nat.-Ztg.": Es ist also jetzt ausgemacht, daß noch ein letzter Versuch stattfinden wird, um ein konservativ-liberales Senatsgesetz durchzubringen und dann zur dritten Lesung und endgiltigen Annahme der Konstitution Wallon zu gelangen. Freilich glaubt beinahe Niemand an ein günstiges Resultat; äußerste Linke, äußerste Rechte und Bonapartisten sind mehr als je entschlossen, jedes Senatsprojekt zu verwerfen, und es ist kaum denkbar, daß einer von den neuen der Kommission vorliegenden Entwürfen, die vom direkten allgemeinen Stimmrechte absehen, die Majorität erzielt. Trotzdem hat der Marschall Mac Mahon sich entschlossen, noch weiter Geduld zu üben und hat auch seine Minister bewogen, ihre erneuerten Entlassungsgesuche wieder zurückzuziehen. Am

Freitag Abend unter dem ersten Eindrucke des parlamentarischen Skandals hat der Marschall Mac Mahon in Wirklichkeit die Absicht ausgesprochen, dem Dinge ein Ende zu machen, ohne Weiteres ein rein konservatives Kabinet zu bilden und der Nationalversammlung gewissermaßen moralische Gewalt anzuthun. Der Herzog von Broglie und Herr Buffet haben den Marschall von dieser Idee abgebracht, indem sie ihm begreiflich machten, daß seine Stellung und sein Einfluß dem Lande gegenüber nur gewinnen könne, wenn er die Nationalversammlung fortfahren lasse, sich zu diskreditiren. Eine neue Debatte über die Organisation des Senats, neue skandalöse Koalitionen u. s. w. können allerdings nur dazu beitragen, die gegenwärtige Nationalversammlung um den letzten Rest von Ansehen zu bringen, den sie etwa noch im Lande genießt. In Deutschland scheint man vielfach anzunehmen, daß wir hier an dem Vorabende eines Staatsstreiches stehen. Diese Annahme dürfte sich schwerlich bewahrheiten, da der Marschall Mac Mahon gar nicht nöthig hat, der Nationalversammlung Gewalt anzuthun, sobald er auf die konstitutionelle Organisation des Septennates verzichtet. Er kann sich dann mit einem konservativen Ministerium umgeben und durch dasselbe eine Majorität erhalten, die alle konservativen Vorlagen votiren wird, welche er für nothwendig erachtet, um die Auflösung der jetzigen Versammlung und Neuwahlen ohne Gefahr für die konservativen Interessen zur Ausführung zu bringen."

Großbritannien und Irland.

London, 16. Februar. [Unterhaus.] Der Sekretär des Schatzamts im Parlamente, Sir W. Hart Dyke, stellt aus Anlaß der heute in Tipperary anstandslos erfolgten Wahl John Mitchell's zum Parlamente, namens der Regierung den Antrag, daß die gegen Mitchell als Theilnehmer an der irländischen Konspiration, sowie über seine Verurtheilung und Flucht im Mai 1848 ergangenen Prozeßakten vorgelegt werden. Der Deputirte für Galway, Nolan, protestirte gegen dieses Vorgehen der Regierung. Disraeli kündigt darauf an, er werde nächsten Donnerstag den Antrag stellen, daß Mitchell, der der Felonie schuldig befunden und zu fünfzehnjähriger Deportation verurtheilt worden sei, aber weder diese Strafe verbüßt habe, noch auch etwa begnadigt worden sei, nicht zum Parlamentsmitglied gewählt werden könne und daß der Sprecher des Hauses eine neue Wahl anzuordnen habe. Die Deputirten für Louth und Wesford, Sullivan und Bowyer, protestiren lebhaft gegen das übereilte Vorgehen der Regierung und suchen die Rechtsgiltigkeit der Wahl Mitchell's aufrecht zu erhalten. Der Dyke'sche Antrag wird indeß mit 174 gegen 13 Stimmen angenommen. Sir W. Hart Dyke stellt darauf den weiteren Antrag daß die auf die Verurtheilung Mitchell's bezüglichen Schriftstücke gedruckt werden und daß eine Besprechung derselben am Donnerstage stattfinde. Bowyer protestirt nochmals gegen den Antrag auf Vornahme einer Neuwahl; der Deputirte für Meath, Martin, kündigt an, er werde morgen die Vorlegung der Dokumente beantragen, aus denen sich ergebe, wie der Gerichtshof zusammengesetzt worden sei, der Mitchell abgeurtheilt habe und wie die Namen der die Jury bildenden Geschworenen gelautet hätten. Auch der zweite Dyke'sche Antrag wurde angenommen.

Ob die irischen Deputirten sich von der Anfechtung eines vor 27 Jahren gefällten Urtels, resp. einer Bemängelung der Zusammensetzung des Gerichtshofes, welcher damals das Strafverdikt über Mitchell's aussprach, thatsächlich einen Erfolg versprechen, läßt sich nicht beurtheilen, wir glauben es indeß kaum. Selbst im Falle, daß zu jener Zeit juristische Inkorrektheiten untergelaufen sind, bleiben doch die Vergehen Mitchells dieselben und die Majorität des Unterhauses dürfte sich — wie schon aus der zwiefachen Annahme der Dyke'schen Vorschläge hervorgeht — schwerlich geneigt finden lassen, einen Mann von solchen Antezedentien in die hohe legislative Körperschaft aufzunehmen. Jedenfalls aber werden die nun unvermeidlich gewordenen Debatten über die irischen Angelegenheiten die irische Frage in ihrer ganzen Tiefe aufrühren und — das ist's eben, was die Herrn Nolan und Genossen beabsichtigen. Es wird wieder einmal Skandal geben, vielleicht sogar bedeutsamen. Es ist übrigens das erste Mal unter dem neuen Toryministerium, daß die irische Frage drohend und offen opponirend ihr Haupt erhebt. Die Iren sind sich zweifellos darüber klar gewesen, welche Aufnahme die Wahl Mitchells in Tipperary seitens des Parlaments finden mußte. Mithin ist anzunehmen, daß dieser Vorgang absichtlich entrirt worden ist, um in die verschiedenen und mannigfachen Schwierigkeiten, welche England augenblicklich im Innern zu überwinden hat, ein neues Moment des Zerwürfnisses hineinzutragen. Die Wahl Mitchells dürfte also als ein planmäßiges neues Vorgehen der irischen Agitation anzusehen sein.

Der Prozeß des Generals v. Wimpffen.

Paris, 15. Februar.

Nach Eröffnung der Sitzung fährt Herr Jules Favre in seiner Rede fort, und weist darauf hin, in wie hohem Grade die von ihm verlesenen Artikel des Pays die Ehre des General Wimpffen hätten verletzen müssen, und zwar um so mehr als ein junger Mann von 30 Jahren es sich erlaubt habe, über einen General zu urtheilen, der 45 Dienstjahre hinter sich habe und der Gouverneur großer Provinzen gewesen war. Auf die von Herrn de Cassagnac aufgestellten Behauptungen, daß 1) der General Wimpffen dem General Ducrot, ohne jedes Recht und nur um seinen Ehrgeiz zu befriedigen, das Kommando abgenommen habe; 2) daß der General den Kaiser verrathen habe; 3) daß er seine Ernennung erbettelt habe; 4) daß er durch seine Kombinationen und Fehler die Niederlage von Sedan verschuldet habe, bemerkt Herr Favre, daß der General Wimpffen, bei dem Ausbruche des Krieges Gouverneur von Oran, sofort dem Kaiser seinen Degen zur Verfügung gestellt und daß Letzterer dies Anerbieten in den schmeichelhaftesten Ausdrücken angenommen habe. Am 24. August sei General Wimpffen nach Frankreich berufen worden; am 28 sei er bei dem Kriegsminister gewesen, der ihn zum Kommandeur des 5. Armee-Corps und, im Falle der Marschall Mac Mahon kampfunfähig werden sollte, zum Höchstkommandirenden ernannte. Herr Favre zeigt darauf, daß der General nicht den Plan des Marschalls Mac Mahon vereitelt habe. Vor der Enquêtekommission habe der Marschall ausgesagt, daß er, wenn er zum Rückzuge genöthigt worden wäre, er denselben doch erst nach heftigem Widerstande angetreten haben würde. Er würde in dem Falle, nach der Vernichtung der Bayern, den Rückzug über Carignan angetreten haben, und der General Wimpffen habe ebenfalls, nachdem er von der Situation Kenntniß genommen, den Rückzug über Carignan beschlossen. Es sei richtig, daß derselbe die Aeußerung gethan habe; vor Verlauf von zwei Stunden werde er die feindliche Armee in die Maas geworfen haben, es seien das aber nur die Worte eines aufgeregten Soldaten gewesen, und mit einer Armee müsse man in diesem Tone sprechen. Herr Favre meint, der General müsse das am besten wissen, der bei einem Ausfalle während der Belagerung von Paris, die Aeußerung gethan habe: „Ich komme nur todt oder siegreich zurück." Derselbe sei aber doch lebend zurückgekommen, ohne gesiegt zu haben. Hätte der Kaiser den Vorschlag angenommen, welcher ihm vom General Wimpffen gemacht wurde, so hätte man sich über Carignan durchschlagen können, jedenfalls wäre die Ehre der Armee gerettet worden. Aber anstatt diesem Vorschlage Gehör zu schenken, habe er die weiße Fahne aufziehen lassen. Nicht auf den Kaiser hätten die kommandirenden Generale blicken sollen, und doch hätte keiner von ihnen sich dem Einflusse desselben widersetzt; ja die Generale Ducrot und Lebrun hätten sogar niedergeschrieben, was der Kaiser ihnen diktirt. Er, der Redner, wolle damit nichts gegen ihren persönlichen Muth gesagt haben, hätten die Generale aber gesagt: Wir wollen den Kaiser in unsere Mitte nehmen und nun Vorwärts, so würden sich mehr als 30,000 auf die Bayern gestürzt und sie zurückgeworfen haben, und jetzt beschuldige man den einzigen General, der dem Kaiser einen ehrenvollen Vorschlag gemacht habe, des Verrathes. Man behaupte zwar, der Versuch würde mißlungen sein, aber es habe sich damals nicht um eine Frage der Menschlichkeit, sondern um die Ehre gehandelt, und wenn man untergegangen wäre, so wäre man ruhmreich untergegangen. Es sei hier nicht der Ort zu untersuchen, welche Rolle die Geschichte dem Kaiser Napoleon zuschreiben werde, er müsse aber den dem General Wimpffen von Denen gemachten Vorwurf zurückweisen, welche ihm nicht hätten gehorchen wollen, und ihn durch diesen Ungehorsam vielleicht in dem Erringen eines ruhmreichen Erfolges verhindert hätten. Am Abend habe der General, erschöpft und niedergedrückt allerdings um seine Entlassung gebeten. Der Kaiser habe ihm darauf geschrieben: „General, Sie können Ihre Entlassung nicht einreichen, so lange es sich darum handelt die Armee durch eine ehrenvolle Kapitulation zu retten. Sie haben den Tag über ihre Schuldigkeit gethan, thun Sie sie auch ferner. Der König von Preußen hat die Kapitulation angenommen, und erwarte ich seine Bedingungen. Wenn man dem General Wimpffen den Vorwurf macht bei der Kapitulation eine ehrenrührige Klausel unterzeichnet zu haben, so vergesse man wohl, daß er mit unerbittlichen Generalen zu verhandeln gehabt habe. Er habe seine Unterschrift nicht verweigern können, sondern ohne Widerspruch unterschreiben müssen. Nach der Schlacht von Sedan habe er von dem General Palikao, der ihn ernannt habe, folgendes Schreiben empfangen. „Ich habe mit Recht auf Ihre Entschiedenheit, Ihre Energie und militärischen Talente gezählt. Die Geschichte wird Ihre Bemühungen zu würdigen wissen, und ein strenges Urtheil über Diejenigen fällen, welche diese Katastrophe herbeigeführt haben." Aus diesem Schreiben lasse sich ersehen, daß der General Palikao dem General Wimpffen, das Kommando, für den Fall, daß der Marschall Mac Mahon fiele, nicht blos deshalb übertragen habe, weil derselbe dem Patente nach der älteste General war. Herr Favre verliest darauf das von der Enquête-Kommission ausgesprochene Urtheil, nach welcher General Wimpffen nicht für die Kapitulation verantwortlich zu machen wäre, obgleich der Plan des General Ducrot hätte befolgt werden sollen, daß aber ein Theil der Verantwortlichkeit ihn treffe, da er, nachdem er den Oberbefehl übernommen, diesen Plan nicht gebilligt habe. Der Kaiser habe, demselben Urtheile zufolge, den Befehl zum Aufziehen der weißen Fahne gegeben, ohne den kommandirenden General zu befragen, und den General Wimpffen belobt, weil er gegen die Kapitulation Widerspruch erhoben, ihn aber zugleich getadelt, weil er in seinen Konzessionen zu weit gegangen sei und namentlich die Klausel in die Kapitulation mit aufgenommen habe, wonach alle Offiziere, die ihr Ehrenwort geben würden, nichts gegen die deutschen Interessen zu unternehmen, ihre Waffen und Bagage behalten könnten. Gegen das Urtheil habe der General Wimpffen energisch protestirt. Er habe verlangt vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden, um sich zu rechtfertigen, und da ihm dies abgeschlagen worden sei, habe er seinen Degen zerbrochen und sich in das Privatleben zurückgezogen. Darauf habe man ihn als Verräther verschrieen, der dem Kaiser einen republikanischen Fußtritt versetze, der die Hand gebissen, die er früher geleckt habe. Herr Favre kommt nun nochmals auf den von dem General Ducrot während der Belagerung von Paris gemachten Ausspruch zurück, und meint, wenn Herr de Cassagnac Ducrot deshalb angegriffen hätte, so würde derselbe ebenfalls eine gerichtliche Ehren-Erklärung verlangt haben. Der Fall des General Wimpffen sei ganz der nämliche. Zum Schlusse erklärt Herr Favre die gegen den General gerichteten Angriffe für ein Manöver der Bonapartisten, die das Land mit der Wieder-Aufrichtung des Kaiserreichs bedrohten. Dieselbe sei aber unmöglich, und es wäre ein verwegenes Unternehmen derselben, den Grabstein dessen, den sie ihren Kaiser nennen, lüften zu wollen. Auf seinem Andenken werde stets der Fluch Frankreichs lasten. (Beifall und Murren unter dem Publikum.) Er habe das Recht, so zu sprechen, fährt Herr Favre fort, nachdem die gesetzliche Regierung des Landes während der Verhandlungen beleidigt worden sei. Wenn Parteiblätter Männer angriffen, die sich mit der Politik beschäftigten, so könnten dieselben sich dagegen verantworten, er hofft aber, daß das Gericht nicht zugeben werde, daß ein Soldat auf diese Weise verletzt oder die Ehre Derjenigen angegriffen werde, auf denen das Wohl und die Ehre Frankreichs und der gesammten Nation beruhe.

Nach Herrn Favre ergreift der Vertheidiger des Herrn de Cassagnac Herr Lachaud, das Wort.

Tagesübersicht.

Posen, 18. Februar.

In der kirchenpolitischen Debatte, welche im Abgeordnetenhause gelegentlich der Berathung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung katholischer Kirchengemeinden vorgestern begann und gestern mit der Verweisung der Vorlage an eine Kommission endete, spielte die Provinz Posen eine nicht unbedeutende Rolle. Vorgestern gab der Kultusminister höchst interessante Aufschlüsse über großartige — „Unordnungen", so sich in der Diözese Gnesen zugetragen, und gestern trat der polnische Propst Jazdzewski aus Zduny für seine angegriffenen Konfratres in die Schranken. Seu

Der politische Mord und die Lehren der Jesuiten.

„Was die Lehre der Jesuiten ist, kann nicht aus unklarem Geschwätz, sondern aus ihren eigenen Büchern, die durch Gottes Gnade bereits in großer Anzahl vorhanden sind, beurtheilt werden."

Jacob Gretzer, Mitglied der Gesellschaft Jesu.

(Opera, Regensburg 1738, tom. 11, pag. 21.)

Die Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland bot ihren Freunden eine schöne Gelegenheit, die frommen Väter Jesu als die Säulen der katholischen Kirche und des gesammten Staatswesens, der Moral und Religion darzustellen und bis in den Himmel zu erheben. Bei der Debatte im Reichstage hatte man im Allgemeinen die Moral der Jesuiten Theologen getadelt, einige ihrer bedeutendsten Schriftsteller genannt und sich im Besonderen nur meist auf Joh. Peter Gury's Compendium theologiae moralis (Regensburg 1868) bezogen oder einzelne Stellen aus diesem Werke zitirt. Diese, wenig mit Belegen unterstützten Angriffe machten es den Jesuitenfreunden möglich, die guten Väter als über alles Maß verfolgt, ja sogar verleumdet darzustellen und auf diese Weise selbst bei denjenigen, welche mit den Zwecken des Jesuitenordens nicht einverstanden sind, einen gewissen Grad von Mitleid und Sympathie zu erwecken. Nach dem jesuitischen Grundsatz: Si fecisti, nega, wird Alles, was zum Nachtheil der guten Väter gesagt wird, von ihnen selbst und ihren Beschützern, Freunden und Sendlingen rundweg abgeleugnet. Selbst den gelehrtesten Männern, die sich aber mit den gefährlichen Grundsätzen des Jesuitenordens nicht sehr genau bekannt gemacht haben, wird es nicht leicht, etwas Positives gegen diesen Orden vorzubringen und nachzuweisen, daß seine Existenz nicht nur dem Wesen des modernen Staates gefährlich ist, aber auch der Moral und der Sittlichkeit eines jeden Volkes, welches einer freien geistigen Entwickelung in allen Lebensrichtungen fähig ist, vollkommen widerspricht. Es giebt zwar eine nicht unbedeutende Anzahl Schriften über den Jesuitenorden, seine Einrichtungen, Zwecke, seine Moral u. s. w., doch rühren dieselben von Protestanten und solchen Katholiken her, die offene Jesuitenfeinde sind. Die Jesuiten und ihre Vertheidiger pflegen den Behauptungen und Nachweisen solcher Schriftsteller gewöhnlich den Einwand entgegenzusetzen, daß das, was sie gegen den Jesuitenorden vorbringen, theils aus konfessionellem Haß entspringe, theils geradezu unwahr oder wenigstens aus dem Zusammenhange gerissen und daher schief oder mindestens nicht objektiv sei. Wenn man über die Jesuiten urtheilen wolle, dann müsse man, so sagen ihre Vertheidiger, das Urtheil auf unbestreitbare Thatsachen oder auf diejenigen Werke der Jesuiten basiren, welche mit ausdrücklicher Genehmigung ihrer Oberen erschienen und nicht etwa nachträglich mit Zensuren belegt worden sind.

Wir wollen im Folgenden die Gefährlichkeit des Jesuitenordens für den Staat untersuchen und nicht etwa daraus, was derselbe seit seiner Gründung in dieser Beziehung heimlich oder offen, direkt oder indirekt unternommen oder ausgeführt hat, Schlüsse zu seinen Ungunsten ziehen, sondern aus den von Jesuiten-Theologen verfaßten und öffentlich gedruckten Werken klar und unumwunden ausgesprochene Lehrsätze anführen, die diesen Orden am besten charakterisiren.

Diese Lehrsätze sind nur denjenigen Werken der Jesuiten entnommen, welche entweder von dem zeitigen Ordensgeneral oder von den mit seiner Vollmacht dazu ausgestatten Provinzialen ausdrücklich approbirt sind. Diese eigenen Aussprüche des Jesuiten sind am besten geeignet, die Moraltheologie der Jesuitenordens und seine politischen Grundsätze darzustellen. Da jeder rechtschaffene Mann, dem das Wohl der Menschheit und ihr Fortschreiten zur Freiheit und Sittlichkeit nicht gleichgültig sein kann, an dem jetzt entbrannten und von den Jesuiten selbst hervorgerufenen und geschürten Kampfe sich betheiligen muß, so ist es auch seine Pflicht, sich mit den Grundsätzen der Jesuiten-„Moral" und der in dieser enthaltenen Jesuiten-Politik bekannt zu machen und über dieselbe aufzuklären. Jeder Unbefangene wird sich danach nicht mehr der Einsicht verschließen können, daß die Religion und Jesuiten-Theologie die geradesten Gegensätze sind, daß die Jesuiten-Theologie in weit höherem Maße, wie jede andere, jede Religion und Religiösität geradezu vernichtet.

Um die Lehrsätze der Jesuiten in Bezug auf den Staat und sein Oberhaupt gehörig zu verstehen und auch zu würdigen, müssen wir die Lehrsätze der Jesuiten-Theologen über die Macht des Papstes und der Kirche vorausschicken. Dadurch wird auch der Satz, den der jetzige Papst dem Kaiser von Deutschland gegenüber ausgesprochen hat, daß jeder Getaufte dem Papste gehöre, erst recht klar werden.

So sagt, um mit den Jesuiten unserer Tage zu beginnen, Matteo Liberatore, Professor an der Sapienza zu Rom, in seiner Schrift: La chiesa e lo stato, (Napoli 1871), deren einzelne Artikel in der durch ein Breve Pius IX. (v. 12. Febr. 1866) als offizielles Organ des unfehlbaren Papstes erklärten „Civilta cattolica", erschienen sind, Folgendes:

„Dem christlichen Priesterthum und zumeist dem römischen Papste müssen die weltlichen Herrscher des christlichen Volkes untergeordnet sein." (Seite 18.)

„Auch die Ungläubigen," (das sind auch die Protestanten!) „sind Unterthanen der Kirche, freilich nicht aktuell, aber potentiell."

„Jedes christliche Land gehört, wie dem weltlichen Fürsten bezüglich der weltlichen Ordnung, so noch mehr bezüglich der religiösen Ordnung dem kirchlichen Fürsten .... **Jeder Getaufte ist dem Papste mehr unterthan, als irgend welchem irdischen Herrscher.**" (S. 34 und 35.)

„Der Staat hat keine indirekte Gewalt über die Kirche, aber die Kirche hat eine indirekte Gewalt über den Staat in Bezug auf das, was rein weltlichem Gebiete angehört. Darum kann sie die bürgerlichen Gesetze und die Urtheilssprüche der weltlichen Gerichte korrigiren und annuliren, wenn sie dem geistlichen Wohle zuwider sind; darum kann sie auch dem Mißbrauch der Exekutivgewalt und der Waffen steuern oder den Gebrauch derselben vorschreiben, wenn die Vertheidigung der christlichen Religion das erheischt." (S. 43.)

Wir müssen hier daran erinnern, daß, besonders nach der Definirung des Dogma's der Unfehlbarkeit, vom Standpunkte des Katholizismus, die Kirche und der Papst ganz oder fast ganz identische Begriffe sind, daß man also fast immer den Begriff „Kirche" statt „Papst" und umgekehrt setzen kann.

Nachdem nun Herr Matteo Liberatore ausgeführt hat, daß die Voraussetzung, dem Irrthume, (d. h dem nicht katholischen Glauben,) ständen dieselben Rechte zu, wie der Wahrheit, (d. h. dem Katholizismus,) falsch sei, daß vielmehr der katholischen Lehre die Herrschaft über den Irrthum gebühre, sagt er, daß die Andersgläubigen, so lange sie sich im guten Glauben befinden, dasselbe Recht genießen, wie die Verrückten, die man nicht dafür straft, was sie in diesem Zustande der Verrücktheit gethan haben. (S. 67 und 68)

Er fährt dann weiter fort: „Wie der Einzelne, so hat auch der Staat die Pflicht, die wahre Religion anzunehmen und, nachdem er sie angenommen, den ruhigen Besitz derselben seinen Unterthanen dadurch zu sichern, daß er den falschen Religionen den Zutritt verwehrt." (S. 71.) Ist das aber der Fall, so „ist der Staat verpflichtet, mit seinen Mitteln die Kirche zu beschützen und zu vertheidigen." Aus dieser Unterordnung des Staates unter die Kirche folgt die Verpflichtung der Staatsgewalt, der Kirche die materielle Macht dienstbar zu machen gegen die Störer der Religion." (S. 101.)*)

*) Wir wollen hier gelegentlich erwähnen, daß der fromme Grundsatz der Jesuiten, **„Der Zweck heiligt die Mittel,"** welchen der berühmte Jesuit, Hermann Busembaum, Professor der Philosophie und Theologie und Rektor des Kollegiums zu Hildesheim und Münster (g. 1600 † 1668) in seinem großen Werke: Medulla theologiae moralis (Frankf. a. M. 1653, Fol., das über 70 Auflagen erlebt hat, die neueste Rom 1844.) — approbirt auf Grund einer Vollmacht des Generals Nickel vom Vize-Provinzial Joh. Pannhaus, — mit folgenden Worten ausdrückt: „Quum finis est licitus, etiam media sunt licita." (Pag. 320. „Wenn der Zweck erlaubt ist, sind auch die Mittel erlaubt.") in unseren Tagen unter der Autorisation des gegenwärtigen unfehlbaren Papstes, von dem bereits genannten Liberatore mit folgenden Worten bestätigt wird: „Se è vero, che dall' obliggo di conseguire il fine, nasce il diritto di procurare i mezzi necessarii ed utili ad ottenerlo." (Pag. 205.) „Es ist wahr, daß aus der Verpflichtung, den Zweck zu erreichen, das Recht erwächst, die zur Erreichung desselben nöthigen und nützlichen Mittel sich zu verschaffen!"

Eifer war so maßlos, daß er die königl. Kommissarien der Provinz Posen in der Absicht beschuldigte, die Geistlichen der beiden Diözesen aushindern zu wollen, wofür ihm der wohlverdienteste Ordnungsruf des tolerantesten Parlamentspräsidenten zu Theil wurde. Was der Herr Propst von den Gemeinden hält, ergiebt sich aufs schlagendste aus seiner Versicherung, er wolle lieber die Kirche ihres Vermögens beraubt sehen, als in Geldsachen von der Gemeinde abhängen. Im übrigen nahm er Veranlassung gegen die vorgestrige Auslassung des Abg. Windthorst (Bielefeld), daß die polnische Fraktion eine Filiale des Zentrums sei, zu protestiren. „Wir sind seit 25 Jahren die polnische Fraktion des Hauses — rief er pathetisch aus — und werden es so lange bleiben, so lange die Zulassung Gottes uns an diesen Staat Preußen kettet, dem wir das Mißgeschick haben anzugehören." Der Herr Propst hat dabei wohl nicht bedacht, daß in dem „Mißgeschick" eine Kritik der „Zulassung Gottes" liegt, zu der ein Priester sich nie versteigen darf. Der zweite ultramontane Redner, Windthorst (Meppen) übersetzte die lärmenden Invectiven seines sarmatischen Genossen nur aus dem Polnischen in's Deutsche — auch er war in offenbarster Verlegenheit, sachlich einen Vorschlag zu bekämpfen, dessen Vernünftigkeit und Natürlichkeit so auf der Hand liegt wie bei dem, das Vermögen einer Kirchengemeinde von dieser selbst verwalten zu lassen. — Die Vertheidigung des Entwurfs führte der katholische Abg. Haucke, dessen Eintreten dafür schon beweist, daß das Gesetz kein „antikatholisches" sein wird; der schlesische evangelische Pfarrer Gringmuth, der dem Zentrum ein Bild der Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens durch das breslauer General-Vicariat vorhielt; der Ministerialdirektor Förster, der die wenigen diskutirbaren Aeußerungen Windthorst's widerlegte, und am wirksamsten der Abg. v. Sybel. Dieser erinnerte gegenüber dem Verlangen, daß der Staat einen Gegenstand wie den vorliegenden durch Vereinbarung mit der Kurie regeln solle, daran, daß nach der Erklärung der letzteren selbst ein Konkordat nur ein jederzeit widerrufliches Zugeständniß derselben ist, und daß, als die Verfassung vom Jahre 1850 den damaligen Rechtszustand der katholischen Kirche zu ihren Gunsten einseitig veränderte, die Hierarchie absolut nichts dagegen einwendete: was aber ein Staatsgesetz gemacht hat, kann ein anderes Staatsgesetz ändern oder aufheben."

Die Gustav-Affaire scheint wieder in Fluß zu kommen. Wie der „Elberf. Ztg." von einer Seite zugeht, die sie als zuverlässig bezeichnet, „dürfte der Reichsgesandte in Madrid, Graf Hatzfeldt, vorgestern Gelegenheit genommen haben, die spanische Regierung an ihre Versprechungen in der „Gustav-Affaire" zu erinnern, welche sie aus eigenem Antriebe durch ihren diesseitigen Gesandten gemacht hatte, bevor noch die deutsche Cirkularnote vom 8. Januar der spanischen Regierung zugegangen war. In dieser Note war bekanntlich betont, daß die Reichsregierung bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen habe, um volle Genugthuung sowohl für die deutsche Flagge, wie auch Entschädigung für den beraubten Rheder zu erlangen. Die entgegenkommenden Vorschläge der spanischen Regierung, welche den unsererseits gestellten Forderungen vollständig gerecht wurden, berührten in Berlin sehr angenehm und ließen es unnöthig erscheinen, die beabsichtigten Schritte zur Ausführung zu bringen. Nachdem jedoch über ein Monat verstrichen ist und die spanischen Versprechungen unerfüllt geblieben sind, soll die Reichsregierung es für angemessen gehalten haben, dieselben dem madrider Kabinet ins Gedächtniß zurückzurufen. Nicht wenig mag dazu die Haltung der spanischen Regierungspresse beigetragen haben, welche die irrige Meinung zu verbreiten sucht, daß Deutschland allein an einer Geldentschädigung liege. Dem gegenüber ist darauf aufmerksam zu machen, daß auch in der halbamtlichen „Provinzial-Korrespondenz" sicherlich nicht ohne Absicht der Hauptnachdruck auf Genugthuung für die deutsche Flagge gelegt und nur nebenbei von der Entschädigung für den beraubten Rheder gesprochen wird. Die zeugeneidliche Aussage der gesammten Schiffsmannschaft, welche die alleinige Schuld an dem Scheitern des „Gustav" dem Feuern der Carlisten zuschiebt, wird übrigens auch durch den eventuell entgegenstehenden Bericht eines spanischen Regierungskommissars nicht aufgehoben werden. Man wird sich in Madrid beeilen müssen, ernstlich zu erwägen, wie der deutschen Regierung außer der privaten Entschädigung Genugthuung für die verletzte Flagge zu gewähren ist. Diesseits dürfte die Promenade der spanischen Truppen nach Zarauz und die vorübergehende Besitzergreifung des Städtchens kaum für eine geeignete Satisfaktion angesehen werden."

Die Freisprechung Cassagnac's hat den Kamm der Bonapartisten in Frankreich begreiflicherweise sehr anschwellen lassen. Wer kann es ihnen aber nach solchen Vorgängen verdenken, wenn sie das Andenken des Kaiserreichs durch den Spruch der Geschworenen glänzend reingewaschen wähnen und die imperialistische Restauration nur noch als eine Frage der Zeit betrachten. Andererseits freilich wird dieser wachsende Einfluß der Kaiserlichen benutzt, um die anderen Parteien aufzustacheln. Lulu ante portas! wirkt auf die richtigen Republikaner und Legitimisten, wie ehedem der auf Hannibal bezügliche Ruf auf die Römer. Man will die zaudernden Deputirten veranlassen, gegen die Bonapartisten Front zu machen und sich zur Annahme der konstitutionellen Gesetze zu entschließen. Daher kann auch die an anderer Stelle erwähnte Hoffnung der gemäßigten Parteien noch in letzter Stunde eine Majorität für das Senatsgesetz zu Stande bringen! Man muß abwarten.

Die alfonsistischen Blätter in Madrid jubeln darüber, daß der Papst die Regierung Alfonso's XII. anerkannt habe, und meinen, jetzt müßten doch die Karlisten die Waffen niederlegen. Es sieht aber gar nicht danach aus. Im Gegentheile meldet man der „Times", man befürchte in Bilbao einen Handstreich der Karlisten. Das wären also die Erfolge Loma's. Die Hauptarmee steht still und rührt sich nicht. Der Unfall bei Daroca wird bereits von der „Gaceta" gemeldet, soll aber nur eine ganz kleine Kolonne von 210 Mann betroffen haben also kein großer Sieg gewesen sein, wie die Londoner Karlisten versichern. Drei Generale (Izquierdo, Carmona und Lagunero) sind nach den kanarischen Inseln verbannt worden, weil sie bei der Abreise Ruiz Zorrilla's „Es lebe die Republik!" gerufen haben. Zwei andere Generale sind ihnen bereits vorangegangen — die nächste Revolution hat also bereits ihren Generalstab.

Die Prügeleien an den heiligen Stätten in Palästina nehmen kein Ende und tragen dazu bei, die christliche Religion bei der muhamedanischen Bevölkerung immer mehr zu diskreditiren. Einem Telegramm des „Daily Telegraph" zufolge haben die Griechen die Armenier während eines Gottesdienstes in der Basilika von Bethlehem angegriffen. Der Bischof und acht andere Personen wurden verwundet, zwei Mann blieben todt in der Kirche. (!!)

Lokales und Provinzielles.

Posen, 19. Februar.

— Wir haben bereits mitgetheilt, daß eine Anzahl von Parochianen der Pfarre zu Xions einen Protest an das Kultusministerium gegen die Wahl des Propstes Kubeczak daselbst übersandt und daran die Bitte geknüpft hat, den Vikar Kubeczak aus der Parochie zu nehmen und die Pfarre unbesetzt zu lassen, „bis es dem Patron gelungen sein wird, einen Geistlichen zu präsentiren, der die den kirchlichen Vorschriften erforderlichen Eigenschaften besitzt." Das Kultusministerium überwies den Protest dem Oberpräsidium zu Posen, von welchem zu Händen eines der Unterzeichneten ein Bescheid erfolgt ist, der nach der „Germania" wörtlich wie folgt lautet:

„Die von Ihnen mitunterzeichnete Vorstellung vom 20. November v. J., betreffend die Anstellung des Propstes Kubeczak bei der katholischen Pfarrkirche daselbst ist von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten an mich zur Verfügung abgegeben worden.

Demgemäß eröffne ich Ihnen, daß nach § 13 des Gesetzes vom 20. Mai v. J. über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer (G.-S. S. 135) während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung, wie sie gegenwärtig in den Erzdiözesen Gnesen und Posen besteht, Derjenige, welchem auf Grund des Patronats in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentationsrecht zusteht, befugt ist, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen. Von dieser Befugniß hat der Rittergutsbesitzer Kennemann auf Klenka, als Patron der dortigen katholischen Pfarrkirche, welche durch den Tod des Propstes Hübner erledigt war, Gebrauch gemacht und bei derselben den früheren Vikar Kubeczak zu Borek, unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (G.-S. S. 191) zum Pfarrer ernannt. Der Propst Kubeczak ist demnach gesetzmäßig angestellter Pfarrer und kann aus dem ihm übertragenen Amte nicht willkürlich wieder entfernt werden. Am wenigsten würde hierzu der Umstand Veranlassung bieten, daß inzwischen gegen denselben den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider, die größere Exkommunikation verhängt worden ist. Ew. Wohlgeboren gebe ich anheim, den übrigen Unterzeichnern der Eingabe vom 20. November v. J. von dem Inhalte dieses Schreibens Mittheilung zu machen.

Der Oberpräsident
Günther."

r. Zu dem Statute der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Posen, vom 11. Oktober 1852, war durch Beschluß des 17. Provinziallandtages der Provinz Posen vom 25. Juni v. J. ein vierter Nachtrag aufgestellt worden, und hat derselbe nunmehr unter dem 2. Dezember v. J. die allerhöchste Genehmigung erhalten, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Finanzminister vorbehalten bleibt, die Ermächtigung, welche der Provinzial-Hülfskasse den Art. IV. des Nachtrages ertheilt worden ist, jederzeit zu widerrufen. Durch diesen vierten Statuten Nachtrag werden die Nachträge vom 11. April 1870 und 16. August 1871 aufgehoben.

Art. I des neuen Antrages bestimmt, daß der Provinzial-Hülfskasse außer den 600,000 Thlr. Obligationen, welche ihr bereits früher, in den Jahren 1870 und 1871 zur Verstärkung ihrer Fonds von den auf Grund des allerhöchsten Privilegiums vom 10. September 1869 emittirten Obligationen der Provinz Posen überwiesen wurden, ferner zur weiteren Verstärkung ihrer Fonds aus dem, von dem Reichsinvalidenfonds Seitens der Provinz Posen laut Schuldurkunde vom 15. September 1874 zum Kurse von 99³/₈ pCt. aufgenommenen Darlehen von 7,200,000 Mark ein Betrag von 1,530,000 Mark überwiesen werden, welchen dieselbe an Stelle der Provinz Posen, unbeschadet der Garantie der letzteren, zum Nominalbetrage aus ihren Fonds zu verzinsen und zu amortisiren hat. In gleicher Weise übernimmt die Provinzial-Hülfskasse, nachdem die Einlösung der, laut allerhöchsten Privilegien vom 19. Juni 1857 und 10. September 1869 emittirten und noch im Umlaufe befindlichen 5prozentigen Provinzial-Obligationen aus dem vorgedachten Darlehen bewirkt sein wird, aus ihren Fonds das Darlehen in Höhe desjenigen Nominalbetrages zu verzinsen und zu amortisiren, welcher zur Rückzahlung der, der Provinzial-Hülfskasse in den Jahren 1870 und 1871 überwiesenen und noch im Umlaufe befindlichen Provinzial-Obligationen im Gesammtbetrage von 600,000 Thlr. erforderlich gewesen ist. — Artikel II setzt fest, daß die Provinzial-Hülfskasse aus dem gemäß Art. I gebildeten Verstärkungsfonds zu ihren verschiedenen statutenmäßigen Zwecken Darlehen gewähren, und von den für diese Darlehen zu entrichtenden Zinsen ¼ pCt. zur Ansammlung eines Reservefonds bestimmt sei. — Nach Art. III hängt bei Bewilligung von Darlehen auf Amortisation die Festsetzung des Amortisationsfrist in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen der Direktion der Hülfskasse ab; jedoch darf die längste überhaupt statthafte Amortisationsfrist den Zeitraum von 40 Jahren nicht überschreiten. Der Zinsfuß bei den Darlehen auf Amotisation, wie bei den gewöhnlichen Darlehen ist auf 5 pCt. bestimmt, mit der Maßgabe, daß derselbe bei Darlehen aus dem Stammfonds bis auf 4½ pCt. ermäßigt werden kann. Darlehen aus der Hilfskasse können stattfinden: a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten; b) an Kreiskorporationen zu gemeinnützigen Anlagen; c) an Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien, zu verschiedenen gemeinnützigen Unternehmungen, zur Abhilfe augenblick-

---

Das reichhaltige und höchst lehrreiche Thema, welches wir vor uns haben, veranlaßt uns, ehe wir unsere Aufmerksamkeit den früheren Jesuiten zuwenden, noch eine Nachlese aus dem Werke des Herrn Liberatore zu halten. So sagt er an einer anderen Stelle des angeführten Werkes: „Der weltliche Fürst hört auch als Fürst nicht auf Unterthan des Papstes zu sein." (S. 356.) „Der Papst ist von Gott in absoluter Weise auf den Gipfel jeglicher Souveränetät gestellt." (S. 389.) „Im Papste gipfeln, wie in einer Spitze, beide Gewalten, weil er der Statthalter Christi ist, der nicht nur der ewige Priester, sondern auch der König der Könige und der Herr der Herrscher ist." (S. 395.)

Nun wollen wir uns zu den früheren Theologen des Jesuitenordens wenden und sehen, was sie über die Macht der Päpste über die weltlichen Herrscher lehren, ehe diese Lehre von den Jesuiten der neuen Zeit auf den Gipfelpunkt ihrer Vermessenheit und Kühnheit emporgehoben wurde. So lehrt Petrus Allagona, (g. 1549 † 1624,) Rektor der Poenitenziarie zu Rom, in seinem Werke: S. Thomae Aquinatis summae theologiae compendium, (Paris 1620,) welches von dem Provinzial Jacquinot approbirt wurde, Folgendes: Frage: „Ob ein Fürst wegen Abfall von Glauben die Herrschaft über seine Unterthanen verliert, so daß sie ihm nicht zu gehorchen brauchen?" Antwort: „Nein! weil Unglaube und Herrschaft sich nicht widersprechen und zusammen bestehen können; aber die Kirche kann ihn durch einen Urtheilsspruch der Herrschaft berauben! Deshalb sind, sobald ein Herrscher wegen Abfall vom Glauben für exkommunizirt wird, seine Unterthanen vom Eide der Treue entbunden!" (S. 294, pars secunda.)*) Dies mögen sich die protestantischen Fürsten merken, die doch vom Glauben abgefallen sind, und erwägen, welchen Werth sie den Versicherungen der Treue für sich und ihr Haus beizumessen haben, mit denen die auf dem Boden des Jesuitismus stehenden Ultramontanen bei passenden Gelegenheiten, wo es ihnen nützlich ist, — der Zweck heiligt ja die Mittel, — so verschwenderisch sind.

Gabriel Vasquez (g. 1549 † 1604), Professor im Röm. Jesuitenkollegium, prüft im zweiten Bande seines Werkes: Commentar. et disputat. in primam secundae S. Thomae, welcher in Ingolstadt 1612 mit der Approbation der Provinziale Gregor Roseph und Ferd. Lucerus auf Grund einer speziellen Vollmacht des damaligen Generals Aquaviva erschienen ist, das Recht zu herrschen der ketzerischen Fürsten und sagt: „Wenn alle Glieder des königlichen Stammes Ketzer sind, dann ist eine Neuwahl des Königs Sache des Landes, denn von Rechtswegen können all' jene königlichen Familienglieder vom Papste der Herrschaft beraubt werden, weil die Reinhaltung des Glaubens, die ein Gut von höherer Bedeutung ist, es also verlangt." „Wenn auch das Land (von der Ketzerei) angesteckt ist, so kann der Papst als oberster Richter in Glaubenssachen zum Besten des ganzen Landes einen katholischen König einsetzen und im Nothfalle mit Waffengewalt einführen!"

Diese Grundsätze wolle man auf Deutschland, speziell aber auf Preußen, das von der Ketzerei angesteckt ist, anwenden. Daß das Papstthum nicht im Stande ist, einen katholischen König in einem ketzerischen Lande einzusetzen, ist zwar nicht zu leugnen, aber wenn man erwägt, daß das Papstthum doch seinen Einfluß, seine Wühlereien, Bekehrungen, seine religiösen Orden, namentlich des der Jesuiten-, durch die ununterbrochenen Bemühungen, nicht nur den niederen, sondern überhaupt den ganzen Schulunterricht in seine Hand zu bekommen, immer danach strebt und immer gestrebt hat, den menschlichen Verstand gefangen zu nehmen, dann wird man einräumen müssen, daß die Gefahr im gegebenen Falle nicht gering ist. Wenn es den Ultramontanen gelingen würde, in Oesterreich, Frankreich und einigen Ländern Deutschlands durchzudringen, so ist die Gefahr, zumal bei dem allgemeinen Wahlrecht, gar nicht gering anzuschlagen. Daß sie gerade darauf lossteuern, ist eine Thatsache, die sie selbst nicht leugnen. Der Kern des ganzen modernen geistigen Kampfes besteht gerade darin, dem Menschen die Entwickeluug seiner Vernunft und deren fortwährende Verwirklichung im Staats- und Privatleben zu sichern und den Mächten der Finsterniß den Sieg unmöglich zu machen, dessen Resultat der geistige Tod der Völker und dann die unangefochtene Herrschaft der Finsterlinge sein würde.

Ludovicus Molina, Professor der Theologie an der Akademie zu Evora (1535†1600) sagt in seinem (in Genf 1733 erschienenen) Werke De justitia et jure, t. I. p. 143, daß „mit der geistlichen Macht des Papstes zum übernatürlichen Zwecke, gleichsam als Folge, die höchste und ausgedehnteste Gewalt der irdischen Gerichtsbarkeit verbunden ist über alle Fürsten ..... deshalb kann der Papst Könige absetzen", „unter ihnen über zeitliche Dinge richten und ihre Gesetze entkräften".

Alphons Salmeron, apostolischer Nuntius in Irland und Provinzial in Neapel (g. 1515†1585), sagt in seinem (in Köln 1602–1604 erschienenen) Werke: Commentar. in evang., acta et epistol. Apostol. B. 4. S. 411, daß „dem Befehle des Papstes die Fürsten Folge zu leisten haben, wie dem Worte Christi, und wenn sie Widerstand leisten, so kann er sie als Rebellen bestrafen, und wenn sie etwas gegen die Kirche und die Ehre Christi unternehmen, so kann er sie der Regierung und des Reiches berauben, ihre Staaten einem anderen Fürsten geben und ihre Unterthanen von dem schuldigen Gehorsam und dem Eide der Treue entbinden, welchen sie denselben geschworen haben." Diesen Lehrsatz verschärft er noch (B. 13. S. 253), indem er ausführt, daß „der Nachfolger Petri, der römische Bischof, zum Besten seiner Heerde, wenn andere Mittel nicht helfen, durch sein Wort das leibliche Leben nehmen, durch katholische Fürsten die häretischen und schismatischen bekriegen und sie tödten kann."

„Es ist gewiß", sagt Herr Andr. Philopater (Person) in seiner Schrift: Responsio ad Elisabethae, reginae Angliae edictum (Lyon 1595) Seite 106 und 107, „und eine Glaubenslehre, daß jeder christliche Fürst, der vom katholischen Glauben abweicht und andere davon abbringen will, augenblicklich aller Macht und Würde nach menschlichem und göttlichem Rechte verlustig geht und zwar ohne vorheriges Erkenntniß des Papstes als obersten Richters; daß sämmtliche Unterthanen vom Eide der Treue .... entbunden sind; daß sie solch einen Menschen als einen Abtrünnigen, einen Ketzer, einen Deserteur des Herrn Christus und einen Widersacher und Feind ihres Gemeinwesens, (wenn sie die Macht dazu haben, fügt er weise hinzu), von der Regierung über Christenmenschen nicht nur verjagen dürfen, sondern auch müssen!"

Die angeführten Stellen genügen, um zu zeigen, wie die katholische Kirche über die Macht des Papstes und der weltlichen Herrscher denkt und lehrt. Der Papst ist der oberste Herr, König der Könige, der höchste Richter nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen; er setzt die Könige ein und ab, tödtet sie, wenn er es für nöthig hält, denn er ist der Stellvertreter Gottes auf Erden und deshalb gebührt ihm alle Macht. Wer sich unterfängt dem Papste, d. h. Gott, nicht zu gehorchen, der rebellirt gegen die Ordnung Gottes und darf nicht existiren. Der Papst hat das Recht, den Ungehorsamen, den Abtrünnigen, denjenigen, der nicht ganz in allen kirchlichen und weltlichen Dingen nach seinem Willen ist, auch ohne eine von ihm selbst gesprochenes Urtheil zu — tödten. Ein solches Verfahren nennen wir einen Mord.

Wir wollen jetzt untersuchen, wie weit es einem jeden Katholiken nach der von der Kirche niemals verworfenen Lehre der Jesuiten, gestattet ist einen politischen, einen Königs-Mord zu begehen. Der Kardinal Robert Bellarmin (g. 1542 † 1621) lehrt in seinen Disputationes de controversiis (Ingolstadt 1596), B. I, S. 1823, daß „Ketzer exkommunizirt, also auch getödtet werden dürfen." Der Kardinal Franz Toletus, (Summa casuum conscientiae, Konstanz 1600, Fol. 282), sagt, daß es „einen Fall giebt, in welchem jeder Privatmann tödten darf, wenn nämlich in einem

*) Die aus den Jesuitenschriften hier angeführten Stellen entnehmen wir dem Werke: Doctrina moralis Jesuitarum. Die Moral der Jesuiten, quellenmäßig nachgewiesen aus ihren Schriften von einem Katholiken. Celle 1874 8. Wir verweisen auf diese Schrift, welche die ganze Morallehre der Jesuiten für alle Lebensfälle in worttreuen Auszügen enthält. Diese „Moral" ist oft so scheußlicher Natur, daß der Verfasser, aus Rücksichten des Anstandes und der wahren Moral, nicht gewagt hat, einzelne Stellen aus dem Lateinischen zu übersetzen.

licher Nothstände; an Korporationen und Vereine rc., welche gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen; d) an Grundbesitzer zu Urbarmachungen und anderen landwirthschaftlichen Unternehmungen; e) an Unternehmer von nützlichen Gewerbeanlagen, besonders solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen; f) an kleinere Grundbesitzer und Gewerbtreibende zum Zwecke der Aushilfe in Fällen eines unverschuldeten Nothstandes; an kleinere ländliche Grundbesitzer insbesondere zur Abbürdung von Schulden, zur Erhaltung ihres Grundbesitzes rc.; g) zur Errichtung etwa zu gründender landwirthschaftlicher Kreditinstitute. Für die sub d, e und f aufgeführten Darlehen wird das Minimum auf 50 Thlr., das Maximum für die sub d und e auf 5000 Thlr., für die sub f auf 3000 Thlr. festgesetzt. Auch kann die Direktion mit Genehmigung des Oberpräsidenten für diejenigen Städte, welche zwar geneigt sind, Sparkassen zu errichten, deren Schuldenwesen aber dies trotz ihres sonst geordneten Haushalts nicht zuläßt, die Garantie mit einem Theile des Zinsgewinns, der indessen jährlich die Summe von 1000 Thaler nicht übersteigen darf, übernehmen. Artikel III. enthält ferner genauere Bestimmungen über die Modalitäten, unter dem Provinzial-Institute, Kreiskorparationen, Gemeinden, sowie Private Darlehen aus der Provinzial-Hilfskasse erhalten können. Darlehen an Privatpersonen dürfen in der Regel nur nach eingeholtem Gutachten einer kreisständischen Kommission, an deren Stelle in der Stadt Posen der Magistrat tritt, bewilligt werden. Die Darlehnsgesuche sind entweder an die Direktion der Provinzial-Hilfskasse oder an den betreffenden Kreis-Landrath zu richten. Artikel IV. bestimmt, daß die Provinzial-Hilfskasse zu ihren Einnahmen und Ausgaben die Vermittelung der Steuer-Einnehmer, sowie der Kreis- und Regierungs-Hauptkassen benutzen kann.

— **Ueber die Polen in Amerika** schreibt das polnische Emigrantenblatt „Wici" in Zürich Folgendes: „In Newyork wohnen 20,000 unserer Landsleute. Auf den Straßen der Ostseite der Stadt, d. h. unter den Deutschen kann man oft polnisch sprechen hören, in den Omnibusen begegnet man oft Polen. Die Schilder an den Kaufmannsläden enthalten oft Namen, die sich auf „ski" endigen. Es sind dies zum größten Theile polnische Israeliten, welche sehr gern ihren wahren oder angenommenen Namen diese Endsilbe beifügen. Auf der Chatham-Street und der 3. Avenue giebt es eine große Menge polnischer Israeliten. Man kann sie dem Aeußern nach sehr leicht von den anderen Nationalitäten unterscheiden, wenn man sie polnisch anspricht, entgegnen sie mit verbindlichem Lächeln, daß sie aus Suwalki (einem Gouvernement in Russisch-Polen) stammen. Polnische Gottesdienste, Versammlungen, Theatervorstellnngen u. s. w. vereinigen stets tausende von Personen. In Newyork hat unsere Bevölkerung, die auf dem großen Territorium der Stadt und der Vorstädte zerstreut ist, einen mehr kosmopolitischen Charakter angenommen, als die Bewohner von Chicago. Es giebt dort davon gleichfalls einige zehntausend, die ein besonderes Stadtviertel bevölkern. Texas zählt einige polnische Parochien. In Cincinnati, Louisville, Pittsburg, St. Louis, Philadelphia wie überhaupt in allen bedeutenden Städten Nordamerikas kann man Polen begegnen. Es giebt fast keinen Winkel, wohin der Pole nicht gewandert wäre, um Freiheit und Brot zu suchen. Einige unserer Landsleute, die vor Jahren nach Kalifornien gegangen waren, um dort Gold zu graben, versicherten uns, daß man auch auf dem Territorium der Indianer Polen antreffen kann."

— **Russisches.** Aus Strasburg, Westpr., wird der „Danz. Z." geschrieben: Im Monat November v. J. wurde ein in Gorzno wohnender preußischer Staatsbürger nach seiner und nach der Aussage einer preußischen Frau, als er auf preußischem Gebiete dicht an der russischen Grenze ging, von russischen Grenzsoldaten festgenommen, auf russisches Gebiet geschleppt, dort gemißhandelt und mehrere Tage festgehalten. Auf die von den diesseitigen Behörden sofort gestellten Anträge wurde er zwar entlassen, die Russen behaupten aber, bei dieser Verhaftung im Recht gewesen zu sein, denn der Preuße habe sich auf russischem Gebiet befunden und sei dort festgenommen, sowie mit der gesetzlichen Strafe belegt worden, weil er ohne jede Legitimation die russische Grenze überschritten habe. Dieser russische Gewaltakt wird also ohne jede Genugthuung bleiben und der Verhaftete dafür gebüßt haben, daß er mit dem Russen nicht Branntwein trinken wollte. — Im Anschlusse daran macht der Minister der Innern jetzt darauf aufmerksam, daß die russischen Behörden nach den Vorschriften des dort bestehenden Paß Reglements nicht in der Lage sind, das Ueberschreiten der russisch-polnischen Grenze zu gestatten, wenn die Pässe nicht mit dem erforderlichen Visa eines russischen Vertreters im Auslande versehen sind. Diese Bestimmung des russischen Paß-Reglements bezweckt weiter Nichts als nur unter Beachtung einer vollständig überflüssigen Förmlichkeit die Bereicherung der russischen Konsulate.

g **Freie Badekur.** Laut Bekanntmachung der Regierung vom 14. Februar hat sich der jetzige Besitzer des Bades Kudowa erboten, den Volkslehrern u. Lehramtskandidaten bei dem Besuche des Bades von diesem Jahre ab, und zwar in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni und vom 15. August bis Ende September freie Badekur zu gewähren resp. denselben die Kosten für die Bäder und für das Trinken des Mineralwassers, sowie auch die Kurtaxe zu erlassen. Meldungen sind an die Badedirektion zu Kudowa zu richten, die Bewerber haben sich mit Legitimations-Zeugniß ihrer Dienstbehörde zu versehen.

r. **Die alten Zwei- und Vierpfennigsstücke** sind nach einer Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 26. Dezember v. J. in den Monaten Januar, Februar und März d. J. nicht bloß von den Regierungs-Hauptkassen, sondern auch von den Kreiskassen in Zahlung anzunehmen, resp. umzutauschen. Danach ist unsere neuliche Mittheilung, daß die Kreiskassen diese Münzen nur bis zum 15. Februar d. J. anzunehmen hätten, zu ergänzen.

⚹ **Diebstähle.** Gestern Nachmittags wurde einer auf St. Martin wohnenden Dame aus unverschlossener Küche ein blauer Düffelmantel mit schwarzem Astrachan-Besatz gestohlen. — Einem Kaufmann wurde am Mittwoch aus seiner Wohnung in der Breslauerstraße ein messingner Mörser gestohlen. — Mittwoch Vormittags wurde einem Handelsmann aus Borek auf der Berlinerstraße von seinem Schlitten ein schwarzer Pelz mit schwarzem Tuchbezug gestohlen. — Aus unverschlossener Küche in der Halbdorfstraße wurden zwei silberne Eßlöffel, ein Kinderlöffel und ein schwarzes Shwaltuch gestohlen. — Einem Destillateur auf St. Martin wurden in der Zeit vom 8.—15. d. M. aus verschlossenem Boden auf der Wronkerstraße mittelst Nachschlüssels Manns- und Frauenhemden, sowie diverse andere Wäschestücke gestohlen.

⚹ **Trichinen.** Am 15. d. M. wurde bei verschiedenen Fleischern unserer Stadt eine Fleischschau abgehalten und bei dieser Gelegenheit bei dem Fleischer K. in der Halbdorfstraße ein 15 Pfund großes Schweine-Rippstück zur Probe entnommen, das sich trichinenhaltig erwies. Als die Polizeibeamten zu dem Fleischer kamen, um das Fleisch mit Beschlag zu belegen, erklärte derselbe, daß er das Fleisch bereits verkauft habe.

— **Nachlieferung von Zeitungen.** Da von Seiten der Expedition eines Blattes Beschwerde darüber erhoben worden ist, daß den Anträgen der jenes Blatt regelmäßig durch die Post empfangenden Personen auf Nachlieferung von rückliegenden Vierteljahrgängen, oder von einzelnen, ihnen nicht zugegangenen oder abhanden gekommenen Nummern seitens der Postanstalten nicht immer entsprochen werde, und daß in einzelnen Fällen Postanstalten sich sogar geweigert haben, bei Annahme einer verspäteten Vierteljahrsbestellung die Nachlieferung bereits erschienener Nummern herbeizuführen, so hat das General-Postamt hieraus Veranlassung genommen, die Postanstalten darauf aufmerksam zu machen, wie es durchaus im Anwendungsbereich der bestehenden Vorschriften liegt, daß den Wünschen der Zeitungsempfänger bezüglich der Nachlieferung früherer ganzer, halber oder Viertel-Jahrgänge bezw. einzelner Zeitungsnummern unter den amtlicherseits festgestellten Bedingungen in entgegenkommender Weise entsprochen werde

— **Polizeibericht.** Verloren: ein Pelzkragen, 3 Kassenanweisungen a 20 Thlr., 3 dito a 10 Thlr. und 10 dito a 1 Thlr. und 14 Thlr. baar und mehrere Schriftstücke. Gefunden: zwei Blanko-Wechsel und ein brauner Pelzkragen.

§ **Schrimm,** 17. Februar. [Aus der jüdischen Gemeinde. Abiturientenprüfung. Mausergewehr.] In unserer jüdischen Gemeinde wird fortgewählt. Seit mehr als Jahresfrist folgen aufgelöste und für ungültig erklärte Wahlen in angemessenen Zwischenräumen auf einander, so daß die Repräsentanten immer noch nicht vollzählig sind. Die letzte Wahl hatte die Gemüther ganz besonders aufgeregt. Die alte Partei war nämlich zweifelhaft, ob ihr zur Majorität nicht einige Stimmen fehlen würden und ließ daher kurz vor Jahresschluß mehrere ihrer Partei angehörenden Glaubensgenossen, welche bisher nicht steuerten, zur Steuer anmelden. Dies machte die Kultuspartei ängstlich, weshalb diese bei der kgl. Regierung den Antrag stellte, alle Mitglieder, welche nicht ein volles Jahr gesteuert haben, vom Wahlrecht auszuschließen. Die kgl. Regierung entsprach nicht nur dem Antrage, sondern ging noch weiter, denn sie erließ kurz vor dem Wahltermine an den Wahlkommissarius die Anweisung, alle Gemeindemitglieder, welche während der letzten 3 Jahre mit den Korporationsbeiträgen im Rückstande geblieben, von der Wahl auszuschließen. Die Kultuspartei mußte nun die Wahrnehmung machen, daß sie durch den gestellten Antrag in ihr eigen Fleisch geschnitten; denn, da sie mit den Anordnungen der zur alten Partei gehörenden Repräsentanten nicht einverstanden war, so zahlten die meisten Mitglieder ihre Beiträge nicht pünktlich, sondern ließen es nicht selten bis zur Exekution kommen. Es wurden nun alle, die während der letzten 3 Jahre auf der Restliste gestanden, von der Wahl ausgeschlossen, weshalb die alte Partei mit großer Majorität siegte. Was blieb daher übrig, als gegen die Gültigkeit der Wahl zu protestiren Der Protest wurde damit begründet, daß dem Wahlgesetze resp. der Anweisung des Wahlkommissarius eine zu weite Deutung gegeben sei, denn es könnten nicht Alle, welche aus irgend einem Umstande säumig gewesen sind, sondern nur diejenigen Mitglieder, welche die Steuern in den letzten 3 Jahren überhaupt nicht gezahlt haben, des Wahlrechtes verlustig gehen. Der Protest hatte Erfolg. Die Wahl wurde für ungültig erklärt und so sehen wir einem neuen Wahlkampfe entgegen, welcher, je öfter er sich wiederholt, mit immer größerem Eifer betrieben wird. — Unter Bezugnahme auf frühere Mittheilungen, betreffs den Austritt aus der religiösen Genossenschaft der Juden, können wir heute konstatiren, daß der Austritt der 25 jüdischen Gemeindeglieder nicht erfolgt ist. Dieselben haben zwar dem hiesigen Gerichte, die Absicht auszutreten, kundgegeben, die faktische persönliche Austrittserklärung aber unterlassen, da sie sich überzeugt hielten, daß es der Kultuspartei gelingen werde, bei der Repräsentantenwahl zu siegen. Welch Resultat die qu. Wahl gehabt hat, ist aus obigem zu ersehen. — Unter dem Vorsitz des Provinzial-Schulraths Polte fand gestern im hiesigen Gymnasium die diesjährige Abiturientenprüfung statt. An derselben haben 3 Oberprimaner, 1 Deutscher und 2 Polen, theilgenommen und alle drei das Zeugniß der Reife erhalten. — Seit acht Tagen sind auch dem hiesigen 2. Bataillone Westfälischen Füsilier-Rgts. Nr. 37 400 Stück neue Mausergewehre aus dem kgl. Artillerie-Depot zu Posen überliefert worden. Vorerst haben die Rekruten die neuen Gewehre erhalten. Zur kompletten Bewaffnung der Mannschaften des ganzen Bataillons fehlen noch 150 Stück.

XX Die Provinz Posen im Staatshaushalts-Etat für 1875.

Nach dem Etat des Ministeriums des Innern betragen die Kosten zur Unterhaltung des Instituts der Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen 459,108 Mark. Diese Summe vertheilt sich wie folgt: Zu Besoldungen für 128 Kommissarien mit je 2400 Mark, zu Wohnungsgeld-Zuschüssen 26,928 Mark, zur Remunerirung der Domainen-Beamten, welche mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Polizei-Distrikts-Kommissarius beauftragt sind, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen 3900 Mark, zu Versetzungs- und Vertretungskosten sowie zur Beschaffung von Büreau-Utensilien, zu Büreau- und Pferdegeld-Wesen u. s. w. 121,080 Mark. Aus diesen Fonds erhält jeder Distrikts-Kommissarius ein Bureau- und Pferdegelder-Aversum von 900 Mark, die beiden Distrikts-Kommissarien in der Stadt Posen, sowie derjenige zu Krotoschin aber ein solches von 1200 Mark jährlich. Zur Bestreitung der Bureaukosten bezieht außerdem ein jeder der Kommissarien aus Kommunalfonds noch 300 Mark, diejenigen in der Stadt Posen, Bollechowko, Sady und Stenschewo aber jährlich 450 Mark, sowie der Kommissarius zu Unruhstadt in Rücksicht auf die Mitverwaltung des früheren besonderen Kommissariats Jaromierz jährlich 150 Mark. Zur Anstellung eines neuen Distrikts-Kommissars in dem Polizeidistrikt Altkloster, Reg.-Bez. Posen, ist im diesjährigen Etat ein Gehalt von 2400 Mark beantragt. Zur Zeit haben die Pächter der Domänen Altkloster und Unterwalden nach kontraktlicher Verpflichtung die Polizei in den gedachten Vorwerken ausgeübt. Der neu zu bildende Polizei-Distrikt Altkloster wird aus 20 Ortschaften mit 8918 Seelen bestehen.

Zum Umbau- und Erweiterungsbau des Polizei-Dienstgebäudes zu Posen sind als letzte Rate 30,000 Mark beantragt, im vergangenen Jahre sind zu diesem Zwecke bereits 45 000 M. bewilligt worden. Der Bau soll in diesem Jahre ausgeführt werden. Für das nächste Jahr ist der Neubau der an das Polizei-Dienstgebäude stoßenden Gefängnißräume in Aussicht genommen. Mit Rücksicht auf die dem Polizeibezirke Posen zugelegten ländlichen Ortschaften werden an Fuhrkosten-Entschädigungen beantragt: für den Polizei-Direktor in Posen 300 Mark, für den Polizei-Inspektor 150 Mark, ferner an Fuhrkosten für die Revier- und Polizei-Kommissarien in Posen für Dienstfahrten in dem ländlichen Bezirk 128 Mark und schließlich an Miethsentschädigung für das 6. Revierpolizei-Bureau daselbst 360 Mark.

(Beilage.)

Staate (in civitate) ein Tyrann ist, den die Bürger auf andere Weise nicht vertreiben können." Darüber, ob ein Herrscher ein Tyrann ist, kann nur der oberste Richter der Welt, der Papst, entscheiden.

Franz Suarez (1548 † 1617), Prof. der Theologie zu Coimbra und Rom, schrieb ein Werk De virtute et statu religioso (Lugduni 1614), welches von dem Jesuiten-Provinzial Hieronymus. Dias, der die Vollmacht des Jesuiten-Generals Claudius Aquaviva dazu besaß, und und von dem Provinzial Ludwig Michel approbirt wurde. In seinem zweiten Werke: Defensio fidei catholicae (Köln 1614), approbirt von den Provinzialen Joh. Alwarez, mit Vollmacht des Generals Aquaviva, und Heinr. Scheren, sagt er, (Num. 14) über den Königsmord Folgendes:

„Nachdem ein König rechtmäßig abgesetzt ist", (man wolle sich erinnern, daß der Papst rechtmäßig auch ohne sein eigenes, vorhergegangenes Urtheil Könige absetzen, ja sie tödten lassen kann), „ist er nicht mehr und nicht legitimer Fürst; ja, wenn ein solcher König nach der gesetzlichen Absetzung in seiner Hartnäckigkeit verharrt", (also sich etwa an das vom Papste ausgesprochene Absetzungsdekret nicht kehrt), „und die Regierung mit Gewalt festhält, fängt er an, ein Tyrann, dem Namen nach, zu sein. Nach gefälltem Urtheile verliert er seine Herrschaft völlig, ... mithin kann er als ein Tyrann im eigentlichen Sinne des Wortes behandelt und von jedem Privatmann getödtet werden." Dieser Mann, dessen Werke vier Provinziale unter demselben General approbirt haben, ist doch eine für die Jesuiten unanfechtbare Autorität.

Daß wir es hier nicht etwa blos mit Theorien überspannter Doktrinäre zu thun haben, sondern daß diese Anschauungen den Jesuiten in Fleisch und Blut übergegangen sind, zeigt ihr Verhalten gegenüber den Thaten, welche als Ausführung ihrer Lehren erscheinen. Der Jesuit Johannes Mariana, Prof der Theologie zu Rom und Paris (geb. 1537, † 1624) behandelt in seinem Werke: De rege et regis institutione, welches in Mainz 1605 mit Erlaubniß des Ordens-Visitators Hojeda, auf Grund einer speziellen Vollmacht des Generals Claudius Aquaviva und nach vorhergegangener Prüfung durch gelehrte und angesehene Männer desselben Ordens erschienen ist, den an Heinrich III. von Frankreich am 1. August vollrachter Mord. Dieses vom Jesuitenorden approbirte Werk wurde fünf Jahre nach seinem Erscheinen, 1610, in Folge eines Erkenntnisses des pariser Parlaments öffentlich zu Paris durch den Henker verbrannt.

Die Auszüge über den Königsmord können wir mit dem folgenden Citat aus dem Werke Mariana's schließen, denn es wird hoffentlich alle Erwartungen übertreffen.

„Jacques Clement", sagt Mariana, Lib. l., pag. 53, „geboren in dem kleinen Dorfe Sarbonne de l'Autümois, Dominikaner, studirte in dem Kollegium seines Ordens Theologie. Als er auf seine Anfrage von den Theologen erfahren hatte, daß man einen Tyrannen mit Recht umbringen dürfe, brachte er ihm (Heinrich III.) mit einem Messer, welches er mit dem Safte giftiger Kräuter bestrichen und mit der Hand bedeckt hatte, eine tiefe Wunde in den Unterleib bei. **O! ausgezeichnete Dreistigkeit des Geistes, o denkwürdige That!** Die Höflinge stürzen herein, erschüttert durch das Unerhörte, bedecken sie in wilder Wuth den niedergeworfenen und athemlosen (Clement) mit Wunden, während er schweigt und, wie auf seinem Gesichte zu sehen, sich vielmehr freut, daß er nach vollbrachter That anderen Qualen entgeht, denen er sich nicht gewachsen glaubte. Zugleich war seine Freude groß unter den Stichen und Wunden, daß er durch sein Blut die Freiheit des gemeinsamen Vaterlandes und Volkes gerettet hatte. **Wirklich hat er sich durch den Mord des Königs einen außerordentlich großen Namen gemacht!** .... So endete dieser Clement, 24 Jahre alt, ein Jüngling von einfachem Charakter und ohne körperliche Stärke, aber eine größere Macht stärkte seine Kräfte und seinen Geist!"

„Dieses ganze verderbliche und verderbenbringende Geschlecht (der Fürsten) aus der menschlichen Gesellschaft fortzuschaffen, ist ruhmvoll!" (Ebendas. S. 64.)

Was das fromme Mitglied des Jesuitenordens, dieser Säule des Papstthums und der Kirche, dieses Wächters der christlichen Moral und der wahren christlichen Religiösität noch weiter über den Königsmord und zwar mit einer Art mordlustigen Begeisterung sagt, wollen wir hier nicht weiter anführen, indem wir dem geneigten Leser überlassen, in der genannten Schrift selbst nachzulesen.

Wenn die Jesuiten durch Jahrhunderte die wahnsinnigsten Lehren über die Macht des Papstes und den Königsmord ungescheut und ungestraft gepredigt haben, kann man sich in unseren Tagen wundern, wenn die unerhörten Anmaßungen der römischen Kurie, besonders nach Proklamirung des Dogmas der Unfehlbarkeit, Menschen zum politischen Morde verleiten? Es ist dann nur konsequent, wenn die „Germania" den politischen Mord zu entschuldigen sucht. Die Kirche hat durch ihre Inquisition viele unschuldige Menschen oft nur auf den Verdacht hin, daß sie sich ein Vergehen gegen die Religion haben zu Schulden kommen lassen, auf die Folter gespannt und auf dem Scheiterhaufen zur größeren Ehre Gottes verbrannt. Das Werk eines slavischen heute noch lebenden Geschichtsforschers, der behauptet hatte, daß in Polen zuerst das Christenthum griechischen Bekenntnisses eingeführt gewesen und dann erst unter Miecislaus I. durch den römischen Katholizismus verdrängt worden sei, wurde auf den Index gesetzt. Hat man je gehört, daß Werke von Jesuiten jemals auf den Index kamen oder daß ihre Verfasser für die schrecklichen, in jeder Hinsicht unmoralischen Lehren je von der Inquisition verfolgt worden sind? Nein! Die Jesuiten sind der rechte Arm der Kurie, ihre streitbarsten und unentbehrlichsten Soldaten. Wer die Jesuiten angreift, greift die Kirche an, möge diese dann auch die Folgen dieser Solidarität tragen. Die Jesuiten konnten nichts sagen und thun, was die Kirche nicht erlaubt hätte, und hatten sie es gethan, so stehen sie über ihr und sie ist dafür verantwortlich.

Die am 20. September 1872 zu Fulda versammelt gewesenen Bischöfe Deutschlands sagen in ihrer Denkschrift Seite 13: „Man sagt, die Gesellschaft Jesu habe unmoralische und staatsgefährliche Grundsätze! Diese Behauptung ist aber, so lange dieselbe nicht durch unwidersprechliche Thatsachen erwiesen ist, was bekanntlich bisher noch nicht geschehen, eine Injurie gegen die **katholische** Kirche und eine Unwahrheit." Diese Behauptung ist kühn, aber das Anerkenntniß seitens der Bischöfe Deutschlands, daß die Jesuiten und die katholische Kirche eins seien, ist sehr hoch anzuschlagen und für immer und alle Fälle im Gedächtniß zu behalten. Wer die von Jesuiten seit ihrer Gründung bis auf unsere Zeit und zwar für alle Lebensverhältnisse vorgetragene Moral kennt, der muß erstaunen, daß eine solche Religionsgesellschaft nicht bis auf den Namen selbst ausgerottet worden ist. Sollte diese Moral im Staatsleben maßgebend werden, so könnte kein Staat, keine menschliche Gesellschaft bestehen, sondern müßten durch ein bellum omnium contra omnes elendiglich untergehen. Kann es nach dem, was wir aus den Werken der Jesuiten angeführt haben, zweifelhaft sein, daß eine solche „Moral", soweit sie in die Volksschichten gedrungen und darin Wurzel gefaßt hat, einen Kullmann und ihm Aehnliche hervorbringen muß? Und wenn man das Streben des Ultramontanismus nach einer totalen Beherrschung der Geister und Leiber in Betracht zieht, so kann man sich nicht wundern, daß edle Herzen und offene Köpfe sich mit Abscheu von einer Gemeinschaft abwenden, deren Beginn auf Fälschung, deren weiteres Bestehen auf der Lüge beruht und deren Resultat die Vernichtung aller Vernunft, alles dessen, was edel und erhaben ist.

— — ski.

---

* **Ein Bonmot Goethe's.** Goethe befand sich eines Sommers im thüringischen Bade Sulza, nicht der Körper-Erholung halber, sondern um seine Vorliebe für mineralogische Studien nachhängen zu können. Auf seinen weiteren Ausflügen ward er häufig von dem ihm befreundeten Freiherrn v. Stein begleitet. Eines Tages, ziemlich weit von Sulza entfernt, wurden die Beiden im Freien von einem heftigen Regen überrascht, so daß Herr v. Stein zu verschiedenenmalen den Nachhauseweg vorschlug. Goethe suchte unbekümmert Steine, bis der durchnäßte Herr v. Stein halb aufgebracht, halb satyrisch ihn fragte: „Nun, wenn Sie denn ein so eifriger Steinverehrer sind, zu welcher Gattung zählen Sie mich?" — „Zu den Kalksteinen," replizirte Goethe schlagbereit, „denn diese brausen auf, sobald sie naß werden."

Wissenschaft, Kunst und Literatur.

* **Kursbuch der Deutschen Reichs-Postverwaltung.** Februar 1875. Dasselbe ist soeben in seiner Neugestaltung im Verlage der k. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in vier Theilen a 75 Pfennig erschienen. Dieselben umfassen die bis zum 1. Februar resp. mit demselben Tage eintretenden Aenderungen in dem Gange der Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffverbindungen. Jedem dieser Theile ist eine Zusammenstellung beigefügt, in welcher die Fahrpläne der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen, die Rundreise-Touren, sowie Tabellen über Wegemaße, Münzen und Zeitunterschiede enthalten sind.

Vermischtes.

* **Aachen**, 15. Februar. Der General-Direktor des aachener Aktien-Vereins für Stahl- und Eisenfabrikation zur Rothen Erde ist wegen Verdachts der Unterschlagung einer bedeutenden Summe (man spricht von 180,000 Mark) verhaftet, jedoch gegen Kaution wieder freigelassen worden.

Briefkasten.

Rittergutsbes. A. R. auf C. Wird mit Dank benutzt werden.

Es mangelte uns bisher nur an Zeit und Raum, das interessante Material gehörig zu verwenden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Bis 10 Uhr Abends eingegangene Depeschen.

Berlin, 18. Februar. Der Kaiser erledigte, dem „Reichsanzeiger" zufolge, heute wieder die laufenden Regierungsgeschäfte, wiewohl er auf Anordnung der Aerzte noch das Zimmer hütet. — Der „Reichsanzeiger" publizirt die königliche Verordnung, wonach der dritte Abschnitt des Reichszivilehegesetzes über die Erfordernisse der Eheschließung, sowie der § 77 desselben, betr. die Aufhebung der Ehescheidung von Tisch und Bett, bereits vom 1. März 1875 in Preußen eingeführt werden. — Das Abgeordnetenhaus erledigte mehrere kleine Gesetze, die erste Lesung der Wegeordnung und mehrere Etatsposten des Ministerium des Innern.

Münster, 18 Februar. Der „Westphälische Merkur" veröffentlicht eine päpstliche Enzyklika an die Bischöfe Preußens, worin die Verurtheilung der Kirchengesetze und die Exkommunikation der vom Staate angestellten Geistlichen ausgesprochen wird.

Madrid, 18. Februar. Die Gesandten Frankreichs, Oesterreichs, Portugals und Rußlands überreichten gestern dem König Alfons ihre Akkreditive unter dem gegenseitigen Austausch der freundschaftlichsten Versicherungen. Der russische Gesandte sprach Namens des Kaisers Alexander den Wunsch für das fernere Gedeihen der Regierung König Alfons aus, welche unter so glücklichen Auspizien begann. Der König erwiderte mit dem Ausdruck der herzlichsten Wünsche für die Regierung des Kaisers von Rußland. Molins geht heute auf den pariser Gesandtschaftsposten ab.

Bekanntmachung.

Durch Einsicht der Kreditregister und Hypotheken-Dokumente habe ich mich heute überzeugt, daß der Gesammtbetrag aller von der Königlichen Direktion des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen bisher ausgefertigten Pfandbriefe den Gesammtbetrag der dem Kreditvereine zustehenden hypothekarischen Kapitalforderungen nicht übersteigt.

In Gemäßheit des Statuts vom 13. Mai 1857 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Posen, den 5. Februar 1875.

Der Staatskommissarius.
Ober-Präsident
gez. **Günther**.

Bekanntmachung

Die hiesige Stadtsecretair-Stelle ist sofort zu besetzen. Gehalt 960 Mark. Qualificirte, der deutschen und polnischen Sprache mächtige Bewerber wollen sich bis zum 25. d. M. unter Beifügung ihrer Atteste bei uns melden.

Grätz, den 15. Februar 1875.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur anderweiten Verpachtung der auf der Koschmin-Jarotschiner Provinzial-Chaussee belegenen Hebestelle **Koschmin** habe ich im Auftrage der Königlichen Regierung, welche den Zuschlag ertheilt, einen Termin auf

Dienstag,
den 2. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im Landraths-Amte anberaumt. Die Verpachtung erfolgt vom 1. April d. J. ab auf **ein** Jahr unter der Bedingung, daß, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Pachtperiode von einem der kontrahirenden Theile eine Kündigung erfolgt, der Pachtkontrakt als auf ein ferneres Pachtjahr verlängert, angesehen werden soll.

Pachtlustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher eine Kaution von 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Werthpapieren deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden.

Die Kontrakts- und Lizitationsbedingungen liegen im Landraths-Amte zur Einsicht offen. Das Chausseegeld wird in Koschmin-Hebestelle für 1 Meile erhoben.

Krotoschin, den 16. Februar 1875.

Königlicher Landrath.

Verkauf eines Pferdes.

Der Eigenthümer des am 6. dieses Monats zu Malta aufgegriffenen Pferdes, dunkelbraune Stute ohne Abzeichen mit verschnittener Mähne, hat sich trotz erfolgter Veröffentlichung durch die Posener Zeitung bis heute nicht gemeldet, und es wird deshalb dieses Pferd als herrenloses Gut

Montag,
den 22. dieses Monats,
Vormittags 11 Uhr,

Sandstraße Nr. 8, im Büreau des Unterzeichneten meistbietend verkauft werden.

Posen, den 18. Februar 1875.

Königliches Distrikts-Amt I.
Strasburg.

Nothwendiger Verkauf.

Die in der Ortschaft **Biechowo geistlich** sub Nr. 8 und in der Ortschaft **Lipie** sub Nr. 13 und 15 belegenen, im Grundbuche von Biechowo geistlich Band 4, resp. im Grundbuche von Lipie Band 34 auf den Namen des Vorwerksbesitzers Wladislaus Robowski eingetragenen Grundstücke, von denen Biechowo geistlich Nr. 8 mit einem Flächen-Inhalte von 57 Hektaren 38 Aren 40 Quadratmeter, Lipie Nr. 13 mit einem Flächen-Inhalte von 12 Hektaren 35 Aren 70 Quadratmeter, und Lipie Nr. 15 mit einem Flächen-Inhalte von 13 Hektaren 40 Aren 20 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegen und von denen die Grundstücke Biechowo geistlich Nr. 8, Lipie Nr. 13 und 15 in vorstehender Reihenfolge mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 171,30 Thlr., 58,38 Thlr. und 46,05 Thlr. und zur Gebäudesteuer mit einem Nutzungswerthe von 30 Thlr. 20 Thlr. und 20 Thlr. veranlagt sind, sollen im Wege der **nothwendigen Subhastation**

am 15. April 1875,
Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts versteigert werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die beglaubigten Abschriften der 3 Grundbuchblätter und alle sonstigen die Grundstücke betreffenden Nachrichten, sowie die von den Interessenten bereits gestellten oder noch zu stellenden besonderen Verkaufs-Bedingungen können im Bureau III. des unterzeichneten Kreisgerichts während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Diejenigen Personen, welche Eigenthumsrechte oder welche nicht ins Grundbuch eingetragene Realrechte, zu deren Wirksamkeit gegen Dritte jedoch die Eintragung in das Grundbuch gesetzlich erforderlich ist, auf die oben bezeichneten Grundstücke geltend machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem obigen Versteigerungs-Termine anzumelden.

Der Beschluß über die Ertheilung des Zuschlags wird in dem auf

den 16. April 1875,
Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine öffentlich verkündet werden.

Wreschen, den 25. Januar 1875.

Königliches Kreis-Gericht I.
Der Subhastationsrichter.

Obornik, den 16. Februar 1875.

Bekanntmachung.

Der Neubau einer massiven Brücke auf der Landstraße von Obornik nach Rogasen, im Territorium Kowanowko, dessen Kosten ausschließlich der von den Gemeinden zu leistenden Hand- und Spanndienste und des Titels „Insgemein" auf 341 Mark 71 Pf. veranschlagt sind, soll nochmals an den Mindestfordernden vergeben werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Lizitationstermin auf

Freitag,
den 26. d. Mts.,
Vormittags um 10 Uhr

in meinem Amts-Bureau anberaumt, zu welchem geeignete Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenanschlag und die Bedingungen bei mir eingesehen werden können.

Königlicher
Distrikts-Kommissarius.

Gutskauf resp Tauschgesuch.

Es wird ein Gut, gleich welcher Größe, in der Prov. Posen zu kaufen, resp. auf zwei gut zinstragende Häuser in Berlin zu tauschen gesucht. Spezielle Offerten werden unter **H. O. 88** an die Annoncen-Expedition von **Rudolf Mosse** in Posen erbeten.

Gutsverkauf.

Ich beabsichtige mein aus 400 Mrg. gutem kleefähigen Boden bestehendes Vorwerk **Bolewitz** bei Neustadt bei Pinne nebst einer mit gutem Absatz befindlichen Ziegelei, 1 Meile von Bahnhof Neutomischel und 1/4 M. von der Chaussee entfernt, aus freier Hand unter guten Bedingungen zu verkaufen. Käufer erfahren das Nähere durch den Besitzer

Liske.

Das Grundstück Nr. 115 zu Gnesen, der Post gegenüber, in welchem sich gegenwärtig die v. Loga'sche Konditorei befindet, ist unter mäßigen Bedingungen zu verkaufen. Die faktische Uebernahme kann am 1. Mai d. J. stattfinden. Näheres durch

Albert Schlarbaum.

Eine Herrschaft

mit gut kultivirten Forsten wird zu **kaufen gesucht.** Offerten sub J. X. 3422 befördert **Rudolf Mosse**, Berlin SW.

Conditorei-Verkauf.

In einer lebhaften Kreisstadt mit Garnison, Kreisgericht, Gymnasium 2c. ist die einzige frequente Conditorei nebst Billard, Wein- und sonstigen Vorräthen unter günstigen Bedingungen zu kaufen. Kauflustige wollen sich gefl. wenden an **Carl Zerbst** in Schrimm.

Das hiesige Schützenhaus

mit Restauration und Schankwirthschaft verbunden, nebst Stallung, Schmiede, Remise, als massiv und neu erbaut, 13 Mrg. Ackerfläche groß, worauf sich der Militair-Schießstand befindet, ist zu verkaufen, oder zum 1. April zu verpachten.

Näheres bei **Gebrüder Reisner** in **Schrimm.**

Gutskäufe gesucht!

Einem Gutsbesitzer, der mit den Verhältnissen der Provinz Posen genau vertraut ist, sind von fürstlichen Personen Aufträge geworden, Güter in der Provinz Posen zum Ankauf nachzuweisen. Diejenigen Herren Besitzer, welche zum Verkauf geneigt sind, wollen Näheres unter der Adresse **Q. R. S. 777.** Expedition der Posener Zeitung mittheilen.

Mein **Bier-Depot**, welches sich einer ausgebreiteten Kundschaft erfreut, ist anderer Unternehmungen wegen sofort oder 1. April zu verkaufen.

Oskar Mewes.

Die Landwirthschaftliche Mittelschule zu Liegnitz

beginnt das Sommersemester am **6. April**; die Aufnahme neuer Schüler erfolgt am **5. April.** Nähere Nachricht durch den Unterzeichneten

Dr. C. Birnbaum, Liegnitz,
Direktor.

Posen, den 18. Februar 1875.

Ostdeutsche Bank.

Zur heutigen General-Versammlung der Aktionäre der Ostdeutschen Bank waren im Ganzen M. 741,900 an Aktien mit 118 Stimmen angemeldet. Den Anträgen des Aufsichtsraths gemäß wurde die Vertheilung einer Dividende von 6 Prozent, die Dotirung des Reservefonds mit M. 63,000 (der Reservefonds wird dadurch auf M. 105,000 gebracht), sowie die Bildung einer Spezial-Reserve von M. 90,000 einstimmig beschlossen.

Dem Vorstande und Aufsichtsrathe wurde Decharge ertheilt.

Die Dividende gelangt vom 1. März cr. ab zur Auszahlung.

Die Publikation der Bilance durch die Gesellschaftsblätter wird in wenigen Tagen erfolgen.

Conservatorium der Musik zu Leipzig

unter der allergnädigsten Protection Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen.

Mit Ostern d. J. beginnt im Conservatorium der Musik ein neuer Unterrichtscursus und **Freitag den 2. April** d. J. findet die regelmässige halbjährige Prüfung und Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler statt. Diejenigen, welche in das Conservatorium eintreten wollen, haben sich bis dahin schriftlich oder persönlich bei dem unterzeichneten Directorium anzumelden und am vorgedachten Tage Vormittags 9 Uhr vor der Prüfungscommission im Conservatorium einzufinden. Zur Aufnahme sind erforderlich: musikalisches Talent und eine wenigstens die Anfangsgründe übersteigende musikalische Vorbildung.

Das Conservatorium bezweckt eine möglichst allgemeine, gründliche Ausbildung in der Musik und den nächsten Hilfswissenschaften. Der Unterricht erstreckt sich theoretisch und praktisch über alle Zweige der Musik als Kunst und Wissenschaft (Harmonie- und Compositionslehre; Pianoforte, Orgel, Violine, Violoncell u. s. w., im Solo-, Ensemble-, Quartett-, Orchester- und Partitur-Spiel; Directions-Uebung, Solo- und Chor-Gesang und Lehrmethode, verbunden mit Uebungen im öffentlichen Vortrage; Geschichte und Aesthetik der Musik; italienische Sprache und Declamation) und wird ertheilt von den Herren Professor **E. Fr. Richter, E. F. Wenzel, Dr. R. Papperitz**, Kapellmeister **C. Reinecke**, Concertmeister **Engelbert Röntgen**, Concertmeister **Henry Schradieck, Fr. Hermann, Theodor Coccius, Emil Hegar, Carl Schröder**, Prof. **Dr. Oscar Paul**, Musikdirector **S. Jadassohn, Dr. H. Kretzschmar, Leo Grill**, Prof **Ad. Schimon-Regan, Johannes Weidenbach, E. Dworzak de Walden, Alfred Richter, Dr. Fr. Werder.**

Das Honorar für den gesammten Unterricht beträgt jährlich 300 Mark = 100 Thaler, zahlbar pränumerando in vierteljährlichen Terminen à 75 Mark (Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten).

Die ausführliche gedruckte Darstellung der inneren Einrichtung des Instituts u. s. w. wird von dem Directorium unentgeltlich ausgegeben, kann auch durch alle Buch- und Musikalienhandlungen des In- und Auslandes bezogen werden.

Leipzig, im Februar 1875

Das Directorium des Conservatoriums der Musik.

Brennereimalz

in guter Qualité offerirt billigst
die Breslauer Aktien-Malzfabrik in Breslau,
alte Sandstraße Nr. 11. (H. 2573)

ציגאריען של פסח

angefertigt unter Aufsicht des Herrn **Landrabbiner Tiktin** empfiehlt die
Cichorien-Fabrik (H. 2297.)
Louis Ledermann, Breslau.

Frachtbrief-Formulare,

nach den neuen Bestimmungen angefertigt und mit dem Stempel der Oberschlesischen Eisenbahn versehen, sind stets vorräthig und werden
100 Stück ohne Firma à 10 Sgr.,
100 Stück **mit Firma, Signatur** 2c. à 12½ Sgr.
abgegeben in der
Hofbuchdruckerei W. Decker & Comp.

Die Schlesische Wollwasch-Anstalt, Aktien-Gesellschaft in Grünberg, Schlesien,
empfiehlt sich zum Waschen von **Wollen** und sichert prompte Bedienung bei anerkannt vorzüglicher Wäsche zu. (H. 2546)

Mein Grundstück Stadt Pinne, Abbau Nr. 189, habe ich pachtweise meinen Schwiegereltern überlassen und im Dorfe Pinne für mich und meine Familie Wohnung genommen.

Meine Frau **Mathilde**, geborene **Schiller** zieht jedoch vor, statt bei mir, bei ihren Eltern wohnen zu bleiben, deshalb erkläre ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß, so lange meine liebe Frau von mir getrennt wohnt, ich für einseitig von ihr gemachte oder noch zu machende Schulden gar nicht aufkomme und keine Zahlung leisten werde.

Pinne, den 16. Febr. 1875.

Edmund Erdner,
Ackerbürger.

Spezialarzt Dr. **Kirchhoffer** (H-81-Q) in **Straßburg** (Elsaß) heilt Impotenz, nächtliches Bettnässen, Pollutionen.

Eine Pensionärin von 8—12 Jahren findt liebevolle Aufnahme bei

Wittwe Ida Hummel,
Fischereiplatz Nr. 3, parterre, rechts.

Als tüchtige Plätterin empfiehlt sich **J. Bliger**, Bismarckstr. 5.

Großstückigen Schmelz zu den solidesten Preisen offerirt die Ziegelei zu

Zabikowo
bei Posen.

Langholzverkauf.

Zum Verkauf von Kiefern-Schneide- und Bauholz, aus dem Forstrevier **Wyszyn** ist ein Holzverkaufstermin anberaumt auf **Mittwoch den 3. März d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Forsthaus **Grünewald** bei Chodziesen (Bahnstation Schneidemühl).

Grünberg bei Obersitzko, den 16. Februar 1875.

Gräflich Raczynski'sches Forstamt.

2 bis 1½ Zoll
gute trockene **Eichen-Bohlen** sind zu haben bei

J. Gleger,
Stargard i. Pommern.

Bouquets und Kränze

von frischen Blumen werden zu jeder Zeit geschmackvoll angefertigt und empfehle auch mein schönes Sortiment Blattpflanzen, sowie blühende Topfgewächse. Bestellungen von Außerhalb werden pünktlich ausgeführt und berechne für Verpackung nur die baaren Auslagen.

Albert Krause,
Kunst- und Handelsgärtnerei, Samenhandlung
Posen, Fischerei Nr. 7.

Hopfenkeime

bester Qualität, Saazer sowie hiesige, versendet zu mäßigen Preisen
die Hopfenhandlung
M. Josephsohn,
Neutomysl (Prov. Posen).

Am 15. Februar beginnt der Bockverkauf aus meiner reinblütigen Saateler Kammwollheerde. Wagen stehen auf Wunsch in Samter oder Neutomysl bereit.

Pinne, 10. Febr. 1875.

Georg Frhr. v. Massenbach.

Dominium Gora
bei Jarocin.

Die beiden Königl. Hengste **Tempel**, braun, 10 Jahr alt, und **Cadmus**, Fuchs, 4 Jahr alt, werden in Brustow zu 4 Thlr. und 3 Thlr. von jetzt ab decken.

Wird von Montag den 15 d. M. ab nach Stettiner Art fabricirte triebkräftige **Getreide-Hefe** in kleineren und größeren Quantitäten verkauft und bittet man sich Proben kommen zu lassen.

Auch ist daselbst **Kaiser-Weizen-Mehl** der Centner u. 5 Thlr. zu verkaufen.

Wegen Erweiterung meiner Original-Saateler Kammwoll-Heerde verkaufe ich nach der Schur aus der bisherigen hiesigen Wollheerde 150 St. junge, gesunde, wollreiche, große **Mutterschafe**, deren Besichtigung in der Wolle jederzeit erfolgen kann.

Pinne, 10. Febr. 1875.

Georg Frhr. v. Massenbach.

Echte Harzer Kanarien,

170 Stück, gleich hörbar nach beliebten Roll-, Nachtigallen- and Flötentouren. Bis Montag hier zum Verkauf Gasthaus zur Stadt Bromberg am Berliner Thor.

F. Klein
aus Herzberg am Harz.

Lotterie.

Die Erneuerung der Loose zur 3. Klasse der
Schleswig-Holsteinischen Landesindustrie-Lotterie
muß bis zum 28. d. Mts. erfolgen. Preis 1½ Mark.

Exped. der Pos. Ztg.

Für Herren!

Kragen, Manchetten, Cravatten, Socken, Unterbeinkleider in Wolle, Vigogne, Patent-**Korksohlen, Hals- u. Taschentücher** empfiehlt zu den billigsten Preisen

Wilh. Neuländer,
Markt 60, Ecke d. Breslauerstr.

Die Lohgerberei u. Roßleder-Zurichterei von
Otto Grun,
Wurzen in Sachsen,
empfiehlt den Herren Lederhändlern ihre Fabrikate unter Zusicherung billigster und promptester Bedienung.

Wegen des Ende vorigen Jahres erfolgten Todes des Geschäftsinhabers
Michael
soll das Geschäft bald gänzlich aufgelöst werden, und sind, um schneller zu räumen, die Preise bedeutend herabgesetzt worden.

Ich erlaube mir daher die Aufmerksamkeit des betr. Publikums auf mein
Fabriklager
von baumwollenen und halbleinenen Waaren
(Parchend, Schürzen, Züchen 2c.) zu lenken.

Reichenbach i. Schlesien, im Februar 1875.

Emil Michael.

Joh. Flor. Beller,
Bevollmächtigter zur Reminiscere-Messe in Frankfurt a. O.,
Schmalzstraße Nr. 9.

Zu kaufen

wird verlangt ein wenn auch schon gebrauchter Bassin zu einem Springbrunnen. Zu erfragen Wilhelmsstraße 23, 1. Etage.

Gute Betten sind zu vermiethen Fischerei 4, Hinterh. 1 Tr.

Compagnie Laferme,
Tabak- und Cigaretten-Fabriken,
Actien-Gesellschaft.
Dresden.

Die Direktion der Aktien-Gesellschaft **„Compagnie Laferme"** in Dresden beehrt sich anzuzeigen, daß sie nach Uebernahme des Geschäfts und der Firma **„Joseph Huppmann Firma Laferme"** in Dresden, behufs Fortsetzung dieser Fabrik türkischer Rauchtabake und Cigarretten nach dem Vorbilde ihrer russischen Stammfabriken der Gesellschaft **„Laferme"** in St. Petersburg, Warschau, Moskau, Odessa ihre Thätigkeit begonnen hat.

Neben der Firma **„Joseph Huppmann Firma Laferme"**, welche die **„Compagnie Laferme"** in Dresden mit allen Rechten käuflich erworben hat, besitzt sie das ausschließliche Privilegium der russischen Gesellschaft **Laferme**, deren Firma, Waarenbenennungen, Auszeichnungen, als den kaiserlich russischen Reichsadler, sowie Medaillen verschiedener Ausstellungen auf ihre Dresdener Fabrikate und wo sie es sonst für passend erachten möchte, anzuwenden.

Bei dem Mangel eines internationalen deutsch-russischen Fabrikzeichens — Schutzvertrages (bis August 1873) haben deutsche und andere Cigarettenfabrikanten, welche ihre Waare unter eigener Firma nicht hätten verkaufen können, ihre Cigaretten in **täuschend** nachgemachten Etikett-Umhüllungen der russischen Gesellschaft **„Laferme"** in der nur Wenigen verständlichen russischen Sprache, mit dem russischen Reichsadler, mit russischen Preisen, mi den Adressen der Fabrik in Rußland und unter den Fabriknummern der Dresdener Fabrik iu den Handel gebracht.

Dieselben Fälscher haben es allerdings nicht gewagt, auf ihren falschen Etiketten die Firma **„Joseph Huppmann Firma Laferme"**, welche allein berechtigt war, die Etiketten ihrer Stammfabrik **„Laferme"** zu benutzen, anzubringen — jedoch suchten sie auf den speziellen Fabrik-Abzeichen der Dresdener Fabrik das Publikum zu betrügen. Auf der Banderolle, welche jedes Paket und Carton einschließt, haben sie an der Stelle, welche das Facsimile der Firmenzeichnung „Joseph Huppmann Firma Laferme" führt, ebenfalls in Schreibeschrift angebracht „Laferme, Dresden, Kreuzkirche Nr. 6" und auf einer Adreß-Etikette, welche auf dem Original trägt **„Joseph Huppmann, Firma Laferme, Dresden an der Kreuzkirche Nr. 6"** ließen sie ebenfalls in Druckschrift **„Laferme Dresden, Kreuzkirche Nr. 6"** einsetzen. Es giebt in Dresden und auch an der Kreuzkirche Nr. 6 keine andere Cigarrettenfabrik; die Fälscher unter diesen Etiketten wohnen namentlich in Berlin und ihre Etiketten beziehen sie meistens aus Belgien. Die Fälscher der russischen Etikette **„Laferme"** und der Fabrikabzeichen der Dresdener Fabrik **„Laferme"** haben demnach auf jede mögliche Weise und mit Wissen der Händler, welche ihre Waare verkaufen, das Publikum betrogen. Indem die Direktion der **„Compagnie Laferme"** in Dresden obige Mißbräuche zur allgemeinen Kenntniß bringt, beehrt sie sich anzuzeigen, daß sie es für nützlich erachtet hat, einige Veränderungen bei Auslassung ihrer neuen Packung einzuführen, um den Fälschern die Nachahmung der Etikettirung der echten Cigarette Laferme unmöglich zu machen, den Raub an deren Weltruf zu erschweren, dem handelnden und rauchenden Publikum aber größere Sicherheit beim Ankauf zu geben.

Die Veränderung der Etikettirung besteht namentlich darin, daß jede einzelne Cigarette die Firma **„Laferme"** Dresden und Abbildung des Kaiserlich russischen Reichsadlers trägt, daß ferner auf der Etikette außer der russischen Gesellschaft Firma **„Laferme"** und deren Auszeichnungen in russischem Texte, sich die volle Firma der Aktiengesellschaft **„Compagnie Laferme, Tabak und Cigaretten-Fabriken in Dresden"** und die Detail-Preise in Markwährung befinden und auf der Banderolle neben obiger Firma die Bemerkung **„vormals Joseph Huppmann, Firma Laferme"** und das Facsimile der Handzeichnung des Direktors **R. Spies** eingestellt ist, welch' Letzteres nach Einführung des deutschen Fabrik-Markenschutz-Gesetzes durch die Fabrikmarke der Compagnie Laferme ersetzt werden wird.

(H. 3774a.)

Haarleidenden

empfehle hiermit meine **Haarwuchssalbe**, welche **überall**, wo durch hohes Alter, Einreibungen und dergl. nicht etwa Ertödtung der Haarzwiebeln vorliegt, sich **bestimmt ausgezeichnet bewähren wird. Ich versichere bei meiner Ehre, daß hierbei kein Schwindel** vorliegt. In Kruken a 3½ u. 2¼ Mark.

Zachan, Pommern.
Otto Selle, Apotheker.

Eine ätherische Oel- u. Essenz.-fabrik, verb. mit Gewürzmühle 2c. sucht tücht. leistungsfähige **Agenten**. Refer. find unter Chiffre **B. N. 86** an die Herren **Haasenstein & Vogler** in Leipzig aufzugeben. (H. 3866)

Wachholderbeeren
empfiehlt in bester Waare billigst
Adolph Asch,
Markt 82.

Die Direction der **Preß-Hefen-Fabrik zu Frankfurt a./Oder** bringt ihr rühmlichst bekanntes Fabrikat à Ctr. 30 Mark in Erinnerung und versendet schon in Posten von 2 Pfund ab.

Ger. Weser-Lachs,
Kieler Speckbücklinge,
Danz. Speckflundern
empfing soeben in prachtvoller Waare und offerirt
J. K. Nowakowski,
Halbdorfstr. 2 (Wiener Platz).

Schützenstraße 20
ist eine Wohnung von 4 kleinen Zimmern in der 4. Etage für 80 Thaler jährlich zu vermiethen.

Ein j Mann sucht bei anst. Fam. Pens. Off. mit Pr.-Angabe **E. D.** postlagernd.

Loose

zur Iserlohner Lotterie,
Hauptgewinn 3000 Mark,
Ziehung im März,
à 3 Mark,

zur zweiten schlesischen Pferde-Verloosung,
Ziehung 4. und 5. Juni,
à 3 Mark,

zur Verloosung von Kunstwerken des Berliner Künstler-Vereins
à 20 Mark

sind in der Exped. d. Posener Ztg. zu haben.

Kgl. Preuß. Lotterie-Loose
zur 3. Kl. 151. Lotterie (Zieh. 16. bis 18. März) versendet gegen baar: **Originale** ½ a 41⅚, ¼ a 20⅔ Thlr., **Antheile** ⅛ a 7, 1/16 a 3½, 1/32 a 1¾ Thlr. (D. 1019)

Carl Hahn, in **Berlin** S.,
Kommandantenstr. Nr. 30.

Wilhelmsstraße Nr. 16
(Decker'sche Druckerei), 2 Tr. hoch, ist p. 1. April eine Wohnung von 3 Zimmern, Kabinet, Küche, Bodenkammer, Keller zu vermiethen.

Gartenstr. Nr. 13b ist eine Wohnung von 4 Zimmern, Küche und Nebengelaß vom 1. April c. ab zu vermiethen.

---

2 Stuben und Küche sind sofort zu vermiethen. Näheres beim Wirth. Büttelstr. Nr. 11.

Versetzungshalber ist St. Martin Nr. 59, im 1. Stock eine Wohnung von 5 Zimmern und Beigelaß vom 1. April zu vermiethen.

Eine Wohnung, 6 Zimmer, Küche mit Beigelaß stehen vom 1. April ab zu vermiethen. Berlinerstr. Nr. 27.

St. Adalbert Nr. 40 ist eine Wohnung, 3. Stock vom 1. April zu vermiethen.

Eine große Wohnung, 1. Stock Breslauerstraße, ist vom 1. April, auch früher zu vermiethen. Näh. Schützenstraße Nr. 2, 2. Stock.

Ein tüchtiger Schmied wird zum 1. April d. J. für das **Dom. Golęcin** bei Posen gesucht.

Ein strebsamer junger Landmann aus anständiger Familie, der schon einige Jahre in der Wirthschaft gewesen, findet als zweiter Beamter Stellung zum 1. April auf dem Dom. **Gr. Rybno** bei Kischkowo.

Das Dom. **Wiersebaum** bei Prittisch sucht zum sofortigen Antritt oder zum 1. April einen **Oekonomie Eleven.**

Die Hofbeamtenstelle auf der Domäne **Bollwitz** bei Neustadt b. P. wird zum 1. April c. vakant. Gehalt 300 Mark.

Ein unverheiratheter Inspektor
findet zum 1. April c. Stellung auf dem Dominium **Sniecziska** bei Santomysl. Derselbe muß der polnischen Sprache mächtig sein und sich über seine Tüchtigkeit und durchaus gute Führung ausweisen können. Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse melden.

Gehalt 200 bis 250 Thlr.

Zum sofortigen Antritt oder zum 1. April findet ein fleißiger und tüchtiger
Käsergehülfe
dauernde Beschäftigung beim Milchpächter
Balz in Baborowko
bei Samter. Lohn 240 bis 300 Mark pro Anno nach Uebereinkommen. Persönliche Stellung erwünscht.

Wirthinnen für ältliche Herren und aufs Land, sowie Stubenmädchen sucht **E. Anders — Nietrzepkowska**, Wasserstr. 27.

Ein im **Eisengeschäft** routinirter
Commis,
der polnischen Sprache mächtig, findet bald, event. 1. April angenehme Stellung unter **F. S. 275** Exped. der Pos. Ztg.

Zur Aufsicht für eine Restaurationsküche wird eine anständige Person in gesetztem Alter gesucht. Wo? sagt die Exped. d. Ztg.

Tüchtige Schlosser- und Schmiedegesellen
finden gegen guten Lohn dauernde Arbeit bei
J. Hein,
Halbdorfstraße Nr. 34.

Ein Knabe redlicher Eltern, beider Landessprachen mächtig, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, findet unter günstigen Bedingungen als
Lehrling
sofort oder zu Ostern Aufnahme bei
Adolph Asch,
Markt 82.

Für ein Kurz- und Stabeisengeschäft in einer Provinzialstadt wird zum 1. April ein
tüchtiger Verkäufer,
der polnischen Sprache mächtig, gesucht von
Katz & Kuttner,
Große Gerberstraße Nr 39.

Ein tüchtiger Färber
kann sofort eintreten Venetianerstr. 8.

Ein Uhrmachergehilfen-Engagement. Wo? bei **Karczewski** in Wreschen.

Zu sofort oder 1. April sucht einen **Eleven** der Apotheker Dr. **Renner,**
Schwerin a. W.

Für mein Galanterie- und Kurzwaarenlager suche per 1. April c. einen
Commis
für Verkauf und Lager.
S. Guttfreund,
Ratibor.

Ich empfehle den geehrten Herrschaften: Wirthinnen, Köchinnen, Stubenmädchen, Kellner, Hausknechte und einige gesunde Ammen.

Miethsfrau **Rönnisch,**
St. Martin 23.

Gute Ammen u. Kinderfr. 2c. sind zu haben bei **M. Schneider,** St. Martin 64/65.

Ein junger Mann, Obersekundaner, kann in meiner Apotheke als Lehrling eintreten.

Gustav Reimann in Posen.

Ein gut empfohlener Diener
sucht zum 1. April cr. Stellung. Auskunft über denselben ertheilt
Dominium Panwitz
bei Dürlettel.

Ein intelligenter **Kaufmann,** 26er, mit empfehlendem Exterieur, in der dopp. Buchführung, Correspondence, Kassawesen vollkommen firm und an selbstständiges Arbeiten gewöhnt, sucht in einem Bank-, Fabrik- oder Waarengeschäfte Placement, am liebsten in Berlin. Derselbe hat Kenntniß dreier Branchen und würde sich auch mit einem Kapitalisten behufs Entrirung eines rentablen Geschäftes associiren.

Offerten werden erbeten unter Vacanz Exped. d. Ztg.

Ein **junger Mann** (Specerist), mos., der deutsch. u. polnischen Sprache mächtig, der in einem en gros und en detail Geschäft thätig ist, sucht per 1. April c. anderweitig Engagement Off. sind unter **K. Z. 20** postlag. **Krotoschin** erbeten.

Ein junger Mann,
der in der Stab- und Eisenwaaren-Branche gelernt und konditionirt, auch einige Kenntnisse in Comptoir-Arbeiten hat, sich jedoch gänzlich dem Comptoir widmen will, wünscht zu seiner Fortbildung pr. 1. April c. womöglich in Posen unter bescheidenen Ansprüchen Stellung gleichviel welcher Branche. Gefl. Offerten sub **M. H. 91** in der Expedition d. Ztg. erbeten.

Ein Wirthschafts-Beamter,
30 Jahr alt, sucht zum 1. Juli d. J. Stellung als Administrator oder erster Inspektor.

Näheres in der Expedition dieser Zeitung.

Ein unverheiratheter, evangelischer, praktischer, der polnischen Sprache mächtiger
Landwirth,
16 Jahre beim Fach, in den renommirtesten Wirthschaften der Provinz thätig gewesen, in Stellung, sucht als Inspektor bei freier Disposition anderweitiges Engagement zum 1. April oder Johanni c. Adressen sub **F. D. 34.** befördert die Exped. d. Ztg.

Ein **Materialist**, noch in Stellung, mit der einf. Buchführung vollständig vertraut, sucht, gestützt auf gute Referenzen, baldmöglichst anderweitige Stellung. Gefl. Offerten sub **A. Z.** postlagernd Exin erbeten.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. ist ein brauner dreijähriger **Wallach** entlaufen. Unterzeichnetes Dominium ersucht den redlichen Finder, bei angemessener Belohnung und unter Erstattung sämmtlicher Kosten qu. Pferd abzustellen im
Dom. Kadzewo
bei Schrimm.

Eine junge große fuchsfarbige
Bulldogge
(Hund) mit Halsband ist abhanden gekommen. Dem Wiederbringer eine angemessene Belohnung Breslauerstr. 35 im Laden. Vor Ankauf wird gewarnt.

Handwerker-Verein.

Sonnabend, den 20. d. Mts.
im Lambert'schen Saale
Tanzkränzchen.

Entree für Mitglieder 10 Sgr., eingeführte Gäste 20 Sgr.

Billets bei Herrn Mechanikus **Foerster.**

Verein junger Kaufleute zu Posen.

Sonnabend den **20.** d. M., 8 **Uhr** Abends:
Vortrag des Herrn Dr. Eras aus Breslau
über: „Die Währungs- und Münzreform mit Rück sicht auf die Bankreform."

Familien-Nachrichten.

Heute wurden wir durch die Geburt eines Knaben erfreut.

Inowraclaw, den 17. Februar 1875.

Rechtsanwalt Kleine
und Frau.

Interims-Theater in Posen.

Freitag den 19. Februar:
Erstes Gastspiel des Herrn Carl Mittell vom Stadt-Theater in Leipzig.
Ein Gesandtschafts-Attaché.
Lustspiel in 4 Aufz. von H. Meilhac. Deutsch von Dr. Förster.
* Gesandtschafts-Attaché: Herr Carl Mittell als Gast.

Sonnabend den 20. Februar:
Zum Benefiz und fünfundzwanzigjährigen Künstler-Jubiläum des Theater-Souffleurs Herrn
Hirschberger:
Tannhäuser,
oder:
Die Keilerei auf der Wartburg.
Zukunftsposse mit vergangener Musik und gegenwärtigen Gruppirungen in 3 Akten. Musik von Carl Binder.
Zum Schluß:
Vom Central-Bahnhof nach der Gr. Gerberstraße.
Lokal-Schwank in 1 Akt von B.

Sonntag den 21. Februar:
Zweites Gastspiel des Herrn Carl Mittell.
Ein Lustspiel.
Lustspiel in 4 Aufz. v. R. Benedix.

Montag den 22. Februar:
Zwölfte außergewöhnliche Extra-Vorstellunng.
Entrée 7½ Sgr.
Je 2 Bons auf 3 Theater-Billets werden in Zahlung angenommen.
Zum 2. Male:
Preußens erstes Schwurgericht.
Schauspiel in 5 Aufzügen von Herrmann Kette.

In Vorbereitung:
Zum Benefiz für Herrn Hugo Fiedler:
Das Nachtlager in Granada.
Oper in 3 Aufzügen. Bearbeitet von Carl Freiherrn von Braun. Musik von Conradin Kreutzer.
Textbücher zu dieser Oper sind zu haben à 3 Sgr. bei C. Bardfeld, Neuestraße Nr. 4.

Emil Tauber's Volksgarten-Theater.
Freitag: Vorstellung **(ohne Tabakrauch).**
Der Talisman.
Posse mit Gesang in 3 Akten.
Die Direktion.

Tunnel-Restaurant.

Heute Freitag: (H. 2231a)
Erbsensuppe mit Schweinsohren, Schwiebuser Würstchen, schles. Himmelreich, Karpfen, blau, u. verschiedene Fische in Aspic und marinirt
empfiehlt
W. Jaensch.

Dem geehrten Publikum Posens die ergebene Anzeige, daß ich vom 1. März d. J. ab **wieder** einen
Mittagstisch
unter Verabreichung der Speisen sowohl im wie außerm Hause mit steter Abwechselung und bei guter Zurichtung für civile Preise im Abonnement zu etabliren beabsichtige, auch zu jeder Tageszeit à la carte Speisen verabreiche. — Die Anmeldungen für den Mittagstisch bitte ergebenst rechtzeitig zu machen Bäckerstr. 13c (Odeum) bei
C. Darnstädt,
Restaurateur.

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.